

Inhalt

	1.	Gesetzliche Grundlagen zu Arbeit und Qualifizierung im Vollzug.....	4
	1.1.	Jugendstrafvollzug	4
	1.2.	Strafvollzug	4
5	1.3.	Untersuchungshaftvollzug	5
	2.	Arbeit, schulische und berufliche Bildung in den Vollzugsanstalten.....	6
	2.1.	Beschäftigungs- und Qualifizierungsquote	6
	2.1.1.	Beschäftigungsquote	6
	2.1.2.	Anteil der schulischen und beruflichen Bildung an der Gesamtbeschäftigung	7
10	2.1.3.	Detailwerte Schleswig-Holstein: Entwicklung der Belegung und Beschäftigung	8
	2.1.4.	Detailwerte Schleswig-Holstein: Entwicklung der Beschäftigungsdetails	9
	2.2.	Schulische und berufliche Qualifizierung in Schleswig-Holstein	10
	2.2.1.	Anforderungen bei der (Weiter)Entwicklung eines Qualifizierungsangebotes im Vollzug	10
	2.2.2.	Träger der schulischen und beruflichen Qualifizierung.....	12
15	2.2.2.1.	Vollzugliches Arbeitswesen	12
	2.2.2.2.	Pädagogischer Dienst (Schule im Vollzug)	13
	2.2.2.3.	Externe Bildungsträger	13
	2.2.3.	Finanzierung der schulischen und beruflichen Qualifizierung.....	14
	2.2.3.1.	Justizhaushalt.....	14
20	2.2.3.2.	Europäischer Sozialfond	14
	2.2.3.3.	Bildungshaushalt.....	14
	2.2.3.4.	Zuwendungsfinanzierte Qualifizierung 2017.....	14
	2.2.3.5.	Angebot und Durchführung 2017	15
	2.2.3.6.	Angebote der einzelnen Vollzugsanstalten in SH	16
25	2.2.3.6.1.	Neumünster	16
	2.2.3.6.2.	Schleswig.....	17
	2.2.3.6.3.	Lübeck.....	18
	2.2.3.6.4.	Kiel	19
	2.2.3.6.5.	Itzehoe	19
30	2.2.3.6.6.	Flensburg	20
	2.3.	Arbeitsmarktorientierte Integrationsbegleitung	20
	2.3.1.	Zielgruppe / Zugangsvoraussetzungen	20
	2.3.2.	Umfang des Angebotes.....	21

	2.3.2.1.	Dauer der Begleitung	21
35	2.3.2.2.	Personelle Ausstattung	21
	2.3.2.3.	Inhalt des Angebotes	22
	2.3.2.4.	Stellung der arbeitsmarktorientierten Integrationsbegleitung	22
	2.3.3.	Organisation und Finanzierung.....	22
	2.3.3.1.	Aktuell	22
40	2.3.3.2.	Rückblick (bis 2012)	22
	2.3.4.	Herausforderungen.....	23
	2.3.4.1.	Inanspruchnahme durch die Gefangenen	23
	2.3.4.2.	Mehrfachangebote / Spezialisierung.....	24
	3.	Kooperation von Vollzug und Arbeitsmarktakteuren	25
45	3.1.	Gesetzliche Grundlagen zur Zusammenarbeit des Justizvollzugs mit externen Akteuren	25
	3.1.1.	Strafvollzug	25
	3.1.2.	Jugendvollzug.....	25
	3.2.	Zuständigkeit von SGB II- und SGB III-Trägern.....	25
	3.2.1.	SGB III	25
50	3.2.2.	SGB II	26
	3.2.3.	Fördermöglichkeiten allgemein	26
	3.2.3.1.	Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung.....	26
	3.2.3.2.	Arbeitsgelegenheiten.....	27
	3.2.3.3.	Qualifizierung/Weiterbildung/Umschulung	27
55	3.2.4.	Projektbeispiele	27
	3.2.4.1.	<i>Allgemein</i> zielgruppenorientiertes Projekt.....	27
	3.2.4.2.	Zielgruppenorientierung Haftentlassene.....	27
	3.2.4.3.	Einschätzung	28
	3.2.5.	Eckpunktevereinbarung.....	28
60	3.2.6.	Situation der Gefangenen/Haftentlassenen 2017/2018	28
	3.2.6.1.	Länderübergreifende Ergebnisse	29
	3.2.6.1.	Schleswig-Holsteinische Ergebnisse	32
	3.3.	Organisation der Zusammenarbeit	34
	3.3.1.	Beratungsumfang in den Vollzugsanstalten (Stand Mitte 2017).....	34
65	3.3.1.1.	Kiel	34
	3.3.1.2.	Lübeck	35

	3.3.1.3.	Neumünster	36
	3.3.1.4.	Schleswig.....	37
	3.3.2.	Ansprechpersonen.....	38
70	3.3.2.1.	Aktualisierung der Listen	39
	3.3.2.2.	Bedarf zentraler Ansprechpersonen.....	39
	3.3.3.	Fortbildung der Vollzugsbediensteten und anderer Fachkräfte.....	40
	3.3.4.	Weiterentwicklung des Qualifizierungsangebots	41
	3.3.5.	Vermeidung doppelter Erhebungen, Datenaustausch	41
75	3.3.6.	Nachweise über Fähigkeiten und Kenntnisse.....	42
	3.3.6.1.	Schulische und berufliche Qualifizierungen	42
	3.3.6.2.	Abschlussbezogene Qualifizierungen	43
	3.3.6.3.	Nicht abschlussbezogene Qualifizierungen	43
	3.3.6.4.	Arbeit im Vollzug.....	43
80	3.3.7.	Profilmapping	43
	3.4.	Grenzen, Herausforderungen und Chancen	44
	3.4.1.	Zusicherung nach § 34 SGB X.....	45
	3.4.2.	JBA - Chancen und Hürden	45
	3.4.3.	Zuständigkeitsklärung und Beratung in Reha-Fragen.....	46
85	3.4.4.	Besondere Projekte	47
	3.4.5.	Besondere Herausforderungen: Ungeklärter Aufenthaltsstatus.....	47

90

1. Gesetzliche Grundlagen zu Arbeit und Qualifizierung im Vollzug

95 Im Jugendstrafvollzugsgesetz und auch im Strafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein steht die
Verbesserung der beruflichen Fähigkeiten und Kenntnisse, also schulische und berufliche Bil-
dung, deutlich im Vordergrund bei der Beschäftigung von Gefangenen. Das Strafvollzugsge-
setz Schleswig-Holstein enthält zudem klare Definitionen und Anforderungen zu arbeitsthera-
peutischer Beschäftigung sowie zum Arbeitstraining und rückt damit die Integration in den
100 Beschäftigungsmarkt für besonders arbeitsmarktferne Gefangene ebenfalls in den Fokus. Mit
der Möglichkeit der schulischen und beruflichen Qualifizierung bereits während der Untersu-
chungshaft ist eine wesentliche Grundlage für eine möglichst optimale Nutzung der Haftdauer
für die Verbesserung der Fähigkeiten und Kenntnisse gelegt. Gleichwohl gehört auch die Be-
schäftigung in Betrieben, im Spektrum von einfachen Tätigkeiten (z.B. im Verpackungs- und
Montagebereich, in Liegenschaftspflege und –reinigung) bis hin zu höherwertigen Handwerk-
105 stätigkeiten in der Produktion (z.B. Tischlerei, Schlosserei) oder im Versorgungsbereich (Bä-
ckerei, Küche) zum gesetzlichen Auftrag. Auch hier werden Fähigkeiten zur Aufnahme einer
Erwerbstätigkeit nach der Haftentlassung vermittelt, verbessert oder erhalten und damit eine
wesentliche Grundlage zur Arbeitsmarktintegration nach der Haftentlassung gelegt.

1.1. Jugendstrafvollzug

110 Jugendstrafgefangene sind vorrangig zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Orien-
tierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder speziellen Maßnahmen zur Förde-
rung ihrer schulischen, beruflichen oder persönlichen Entwicklung verpflichtet. Im Übrigen
sind die Gefangenen zu Arbeit, arbeitstherapeutischer oder sonstiger Beschäftigung ver-
pflichtet, wenn und soweit sie dazu in der Lage sind (§ 37 JStVollzG). Für den Jugendvoll-
115 zug sind zudem die Verpflichtung der Anstalt zur frühzeitigen Entlassungsvorbereitung (§
19 JStVollzG) sowie die nachsorgende Betreuung (§ 21 JStVollzG) zu beachten.

1.2. Strafvollzug

120 Nach § 37 des ehemals bundesweit gültigen Strafvollzugsgesetzes von 1976 (StVollzG) soll
Gefangenen wirtschaftlich ergiebige Arbeit zugewiesen werden und geeigneten Gefange-
nen Gelegenheit zur Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung oder Teilnahme an aus-
bildenden oder weiterbildenden Maßnahmen gegeben werden. Gefangene, die nicht zu
wirtschaftlich ergiebiger Arbeit fähig sind, sollen arbeitstherapeutisch beschäftigt werden.

125 Das zum 01.09.2016 in Kraft getretene Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe in
Schleswig-Holstein (LStVollzG SH) benennt in Abschnitt 6 „Arbeitstherapeutische Maß-
nahmen, Arbeitstraining, schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeit,
Vergütung“ in § 31 die Zielvorgabe: „Arbeitstraining und Arbeitstherapie, schulische und
berufliche Aus- und Weiterbildung, vorberufliche Qualifizierung im Vollzug (schulische und
berufliche Qualifizierungsmaßnahmen) und Arbeit haben insbesondere das Ziel, die Fähig-
130 keiten der Gefangenen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach der Haftentlassung zu
vermitteln, zu verbessern oder zu erhalten.“ § 33 LStVollzG SH legt fest, dass geeigneten

135 Gefangenen schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung und vorberufliche Qualifizierung im Vollzug (schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen) angeboten werden sollen. Soweit Gefangene hieran nicht teilnehmen, sind sie gemäß § 35 LStVollzG SH zur Arbeit oder Teilnahme an Arbeitstraining oder arbeitstherapeutischen Maßnahmen verpflichtet, soweit sie dazu in der Lage sind. § 32 LStVollzG SH definiert arbeitstherapeutische Maßnahmen und Arbeitstraining als Maßnahmebereiche, die an Grundanforderungen des Arbeitslebens heranführen bzw. für den Arbeitsmarkt relevante Qualifikationen vermitteln.

140 § 130 LStVollzG SH enthält die Verpflichtung, in den Anstalten in ausreichendem Umfang Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Bildung und zur arbeitstherapeutischen Beschäftigung sowie Arbeitsbetriebe vorzuhalten.

Zentrale Ausbildungsanstalt

145 Nach § 19 LStVollzG SH sind Gefangene in die zentrale Ausbildungsanstalt zu verlegen, wenn deren besondere schulische und berufliche Qualifikationsangebote zur Förderung der beruflichen Integration angezeigt und erfolgsversprechend sind. Vor einer Verlegung sind Bereitschaft und Fähigkeit der Gefangenen zur Teilnahme an den Qualifizierungsangeboten zu wecken und zu fördern.

1.3. Untersuchungshaftvollzug

150 Geeigneten Untersuchungsgefangenen soll nach Möglichkeit Gelegenheit zum Erwerb oder zur Verbesserung schulischer und beruflicher Kenntnisse gegeben werden, soweit es die besonderen Bedingungen der Untersuchungshaft zulassen (§ 24 Abs. 3 Untersuchungshaftvollzugsgesetz von 2011, UVollzG).

2. Arbeit, schulische und berufliche Bildung in den Vollzugsanstalten

155 Indikatoren für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags (siehe 1. Gesetzliche Grundlagen zu
Arbeit und Qualifizierung im Vollzug) sind insbesondere die Beschäftigungsquote insgesamt
und der Anteil von schulischer und beruflicher Qualifizierung an der Gesamtbeschäftigung.
Der Grad der Erfüllung des gesetzliche Auftrags zur Gefangenenbeschäftigung und Qualifizie-
160 rung zeigt sich in der Beschäftigungsquote, die in Schleswig-Holstein oberhalb des bundeswei-
ten Durchschnitts liegt und auch in dem deutlich über dem Bundesdurchschnitt liegenden An-
teil schulischer und beruflicher Qualifizierung an der Gesamtbeschäftigung.

2.1. Beschäftigungs- und Qualifizierungsquote

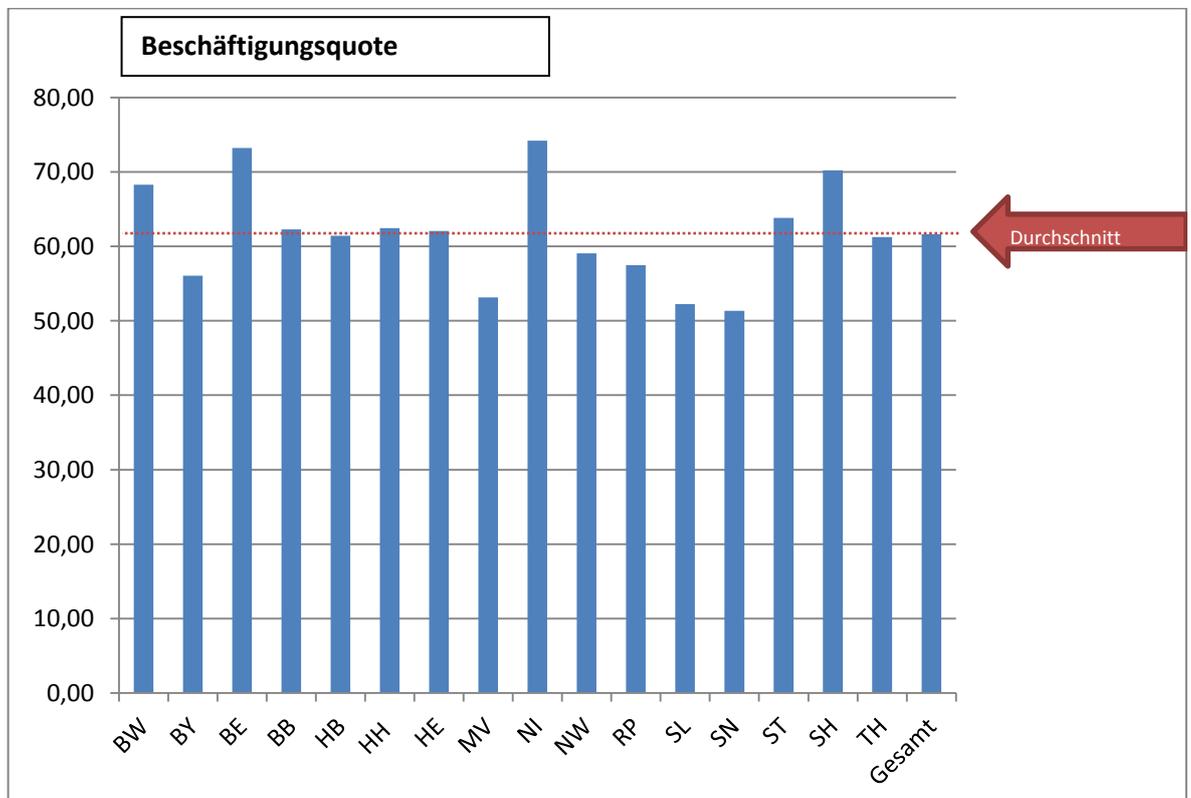
2.1.1. Beschäftigungsquote

165 Als beschäftigt gelten Gefangene, denen eine regelmäßige Beschäftigung, ein Qualifi-
zierungsplatz, eine arbeitstrainierende oder arbeitstherapeutische Beschäftigung zu-
gewiesen ist.

Im bundesweiten Vergleich liegt die Beschäftigungsquote im schleswig-holsteinischen
Justizvollzug seit Jahren im oberen Bereich. In den Jahren 2013 – 2015 wurde jeweils
die dritthöchste Beschäftigungsquote erreicht, 2016 erstmalig die zweithöchste.

170 Beschäftigungssituation in den Justizvollzugsanstalten der Länder

2016



Daten: BMJV, Februar 2018; Darstellung MJEVG

Unterhalb der Gesamtbeschäftigungsquote kann wie folgt differenziert werden:

- Zur Arbeit verpflichtete Strafgefangenen rund 75%
- Nicht zur Arbeit verpflichtete Gefangene (Untersuchungsgefangene, Strafgefangene nach Erreichen des Renteneintrittsalters, Zivilgefangene, ...) rund 45%.

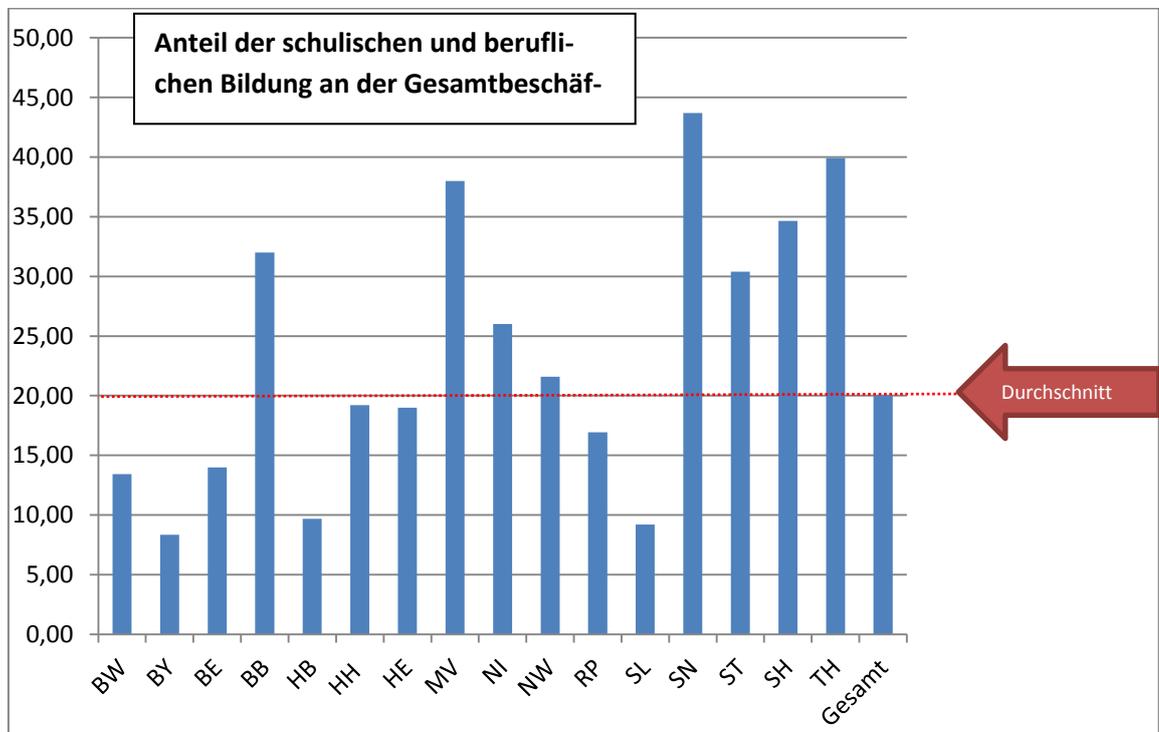
2.1.2. Anteil der schulischen und beruflichen Bildung an der Gesamtbeschäftigung

Im bundesweiten Vergleich gehört Schleswig-Holstein seit Jahren zu den Ländern mit dem höchsten Anteil an schulischer und beruflicher Bildung an der Gesamtbeschäftigung.

Der bundesweite Durchschnitt lag 2015 bei 20,34%, Schleswig-Holstein erreichte 37,13% und damit im bundesweiten Ranking Platz 3 hinter Thüringen und Sachsen, bei denen sich der Anteil jedoch auf deutlich geringere Gesamtbeschäftigungsquoten bezieht. Bei einem Bezug auf die Gesamtpopulation lägen beide Länder hinter Schleswig-Holstein.

In den Jahren 2012 bis 2014 wurde jeweils Platz 4 erreicht, wobei auch in diesen Jahren jeweils lediglich Länder mit einer geringeren Gesamtbeschäftigungsquote einen höheren Qualifizierungsanteil als Schleswig-Holstein erreichten.

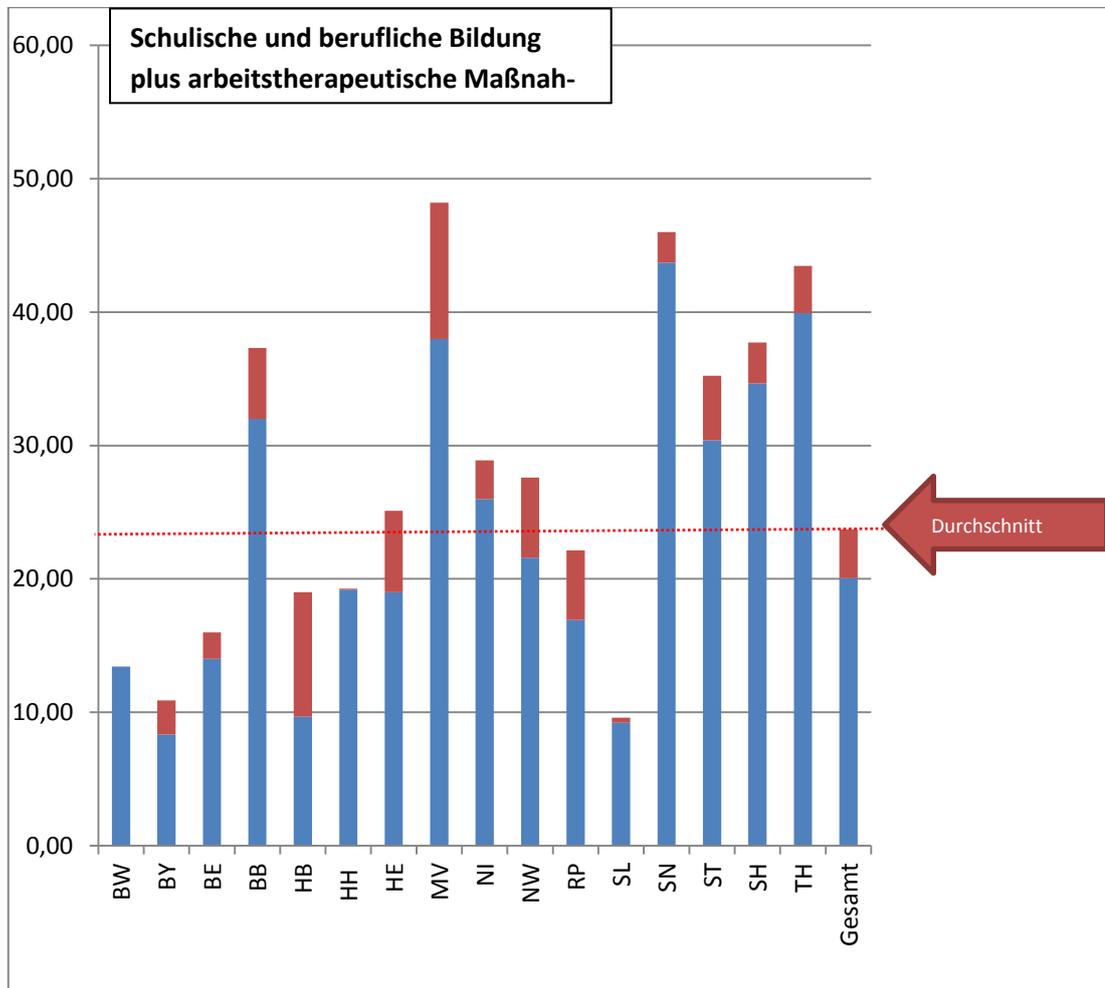
Anteil der schulischen und beruflichen Bildung an der Gesamtbeschäftigung (Ländervergleich)
2016



Daten: BMJV, Februar 2018; Darstellung MJEVG

195

Anteil der schulischen und beruflichen Bildung sowie arbeitstherapeutischen Maßnahmen an der Gesamtbeschäftigung (Ländervergleich) 2016



200

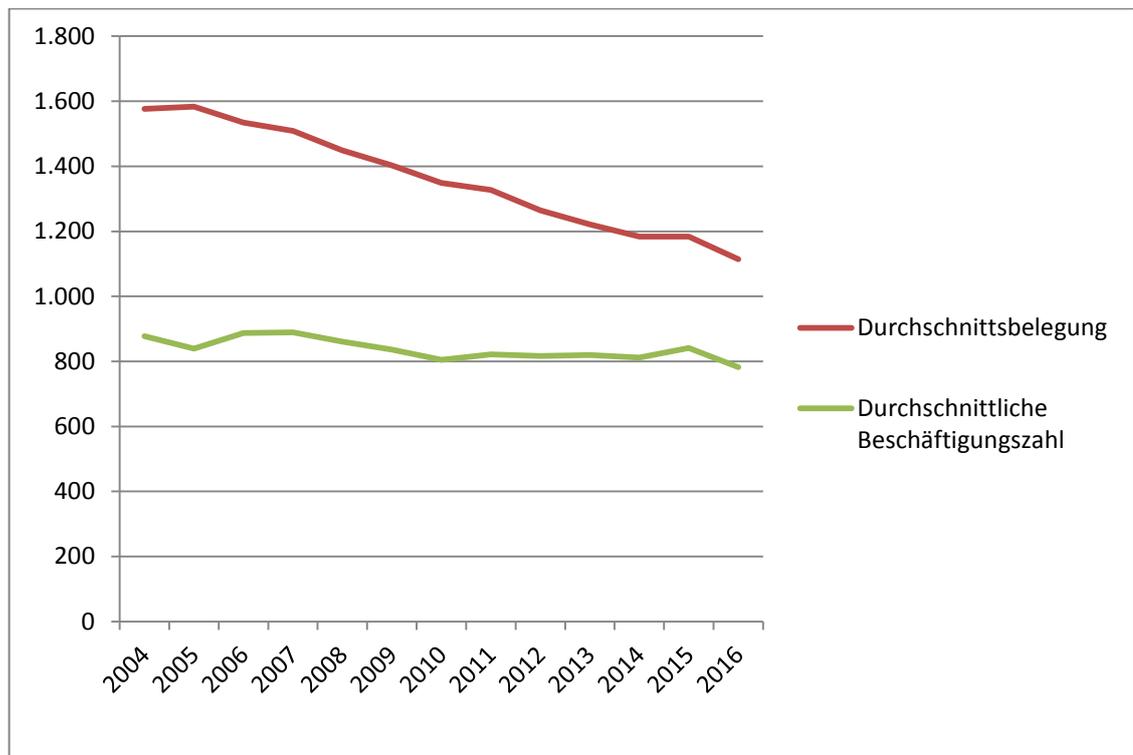
Daten: BMJV, Februar 2018; Darstellung MJEVG

2.1.3. Detailwerte Schleswig-Holstein: Entwicklung der Belegung und Beschäftigung

205

Die Durchschnittsbelegung im schleswig-holsteinischen Justizvollzug sank in den letzten Jahren - ebenso wie in anderen Ländern - erheblich. Die Anzahl der beschäftigten Gefangenen blieb nahezu konstant, sodass die Beschäftigungsquote deutlich stieg.

Beschäftigungsentwicklung in den schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalten 2004 – 2016



210

Quelle: MJEVG, Stand Oktober 2017

2.1.4. Detailwerte Schleswig-Holstein: Entwicklung der Beschäftigungsdetails

215 Im Hinblick auf die Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt kommt der Qualität der Beschäftigung eine besondere Bedeutung zu.

Eigen- und Hauswirtschaftsbetriebe: Die Beschäftigung in den Eigen- und Hauswirtschaftsbetrieben (z.B. Tischlerei, Schlosserei, Küche, Bäckerei) ist handwerklich geprägt und bedarf in der Regel einer entsprechenden Ausbildung oder zumindest einer Anlernphase.

220 Hilfstätigkeiten: Die sonstigen Hilfstätigkeiten benötigen in der Regel nur eine kurze Einweisung. Schwerpunkt der Hilfstätigkeiten sind der Bereich der Gebäude- und Liegenschaftspflege sowie die einfache Bewirtschaftung (Essensverteilung pp.).

225

Beschäftigung in den schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalten

2012-2016

Beschäftigungsjahr	2012	2013	2014	2015	2016
Durchschnittsbelegung	1.264	1.221	1.184	1.184	1.114
Durchschnittliche Beschäftigungszahl	817	820	812	841	782
Gesamtbeschäftigung in %	64,6	67,1	68,5	71	70,2

davon in:					
Eigenbetrieben	15,4%	16,4%	15,7%	15,0%	17,4%
Unternehmerbetrieben	9,3%	9,1%	9,5%	9,3%	6,9%
Hauswirtschaftsbetrieben	11,4%	12,3%	12,8%	12,4%	11,0%
Sonstige Hilfstätigkeiten	20,3%	21,7%	22,2%	21,4%	21,2%
Beruflichen Bildungsmaßnahmen	30,1%	28,5%	27,4%	27,2%	28,5%
Schulischen Bildungsmaßnahmen	10,0%	9,0%	8,8%	9,9%	9,0%
Arbeitstherapie/Arbeitstraining	-	-	-	-	3,1%
Freie Beschäftigung	3,5%	3,1%	3,6%	4,8%	5,5%

Quelle MJEVG, Stand Oktober 2017

230

2.2. Schulische und berufliche Qualifizierung in Schleswig-Holstein

Trotz deutlich gesunkener Durchschnittsbelegung im schleswig-holsteinischen Justizvollzug wurde das Angebot der schulischen und beruflichen Qualifizierung in den letzten Jahren nicht verringert. Es wurde vielmehr weiter ausgebaut, sodass grundsätzlich allen geeigneten Gefangenen zeitnah ein passendes Angebot gemacht werden kann.

235

Insgesamt ist das Angebot an schulischer und beruflicher Qualifizierung so aufgestellt, dass auch bei einem gewissen Wiederanstieg der Gefangenenzahlen ein hinreichendes Angebot gesichert wäre.

2.2.1. Anforderungen bei der (Weiter)Entwicklung eines Qualifizierungsangebotes im Vollzug

240

Das Angebot an schulischen und beruflichen Qualifizierungsangeboten wurde kontinuierlich weiterentwickelt, um möglichst passgenau den verschiedenen Bedarfen zu entsprechen.

245

- Arbeitsmarktentwicklung: Die absehbaren Veränderungen der Arbeitsmarktbedarfe sind zu berücksichtigen. Eine Verbesserung der Chancen auf eine Arbeitsmarktintegration ist wesentlich davon abhängig, ob die Qualifizierung den Bedarfen des Marktes entspricht.
- Individuelle Zugangsvoraussetzungen: Einerseits verändern sich die Fähigkeiten und Bedarfe der Gefangenen in gleicher Weise wie die der erwerbsfähigen Menschen außerhalb des Vollzugs. Andererseits ergeben sich vollzugsspezifische Ver-

- 250 änderungen, z. B. bei der Haftdauer und den notwendigen Sicherheitsanforderungen.
- Vollzugsorganisation: Die Anstalten haben zudem vollzugliche Schwerpunkte, die zu berücksichtigen sind. In der JVA Lübeck werden u. a. Langstrafen für männliche Erwachsene vollzogen. Zudem ist die JVA Lübeck die einzige schleswig-holsteinische Anstalt mit einem Vollzugsbereich für (erwachsene) Frauen. Die JVA Kiel ist schwerpunktmäßig für den sogenannten Regelvollzug von erwachsenen Männern zuständig. In der JVA Neumünster sind der Erstvollzug für Männer und der Jugendvollzug prägend; die JA Schleswig hat ausschließlich junge, männliche Gefangene. Die JVA Itzehoe hat den Schwerpunkt Untersuchungshaft für Männer und die JVA Flensburg vollstreckt Straf- und Untersuchungshaft für männliche Erwachsene.
 - Liegenschaftsunterhaltung/Versorgung: Zu berücksichtigen sind die Bedarfe der jeweiligen Anstalt für den laufenden Betrieb (Versorgung der Gefangenen) und die Liegenschaftsunterhaltung und –pflege.

265

Beispiele für die Berücksichtigung der verschiedenen Bedarfe:

270

Ausbildung zum Koch oder Bäcker: Zielgruppe der Ausbildungen im Dualen System sind ausbildungsgerechte Gefangene mit einer verfügbaren Haftdauer (möglichst für die Dauer der Ausbildung, mindestens aber bis zur Zwischenprüfung) im Erstvollzug oder mit der vollzuglichen Eignung zur Verlegung in die zentrale Ausbildungsanstalt Neumünster. Lehrküche und Bäckerei tragen zur Versorgung der Anstalt bei. Die Ausbildung findet größtenteils im sogenannten Echtbetrieb der Anstalt statt. Die Chancen der Arbeitsmarktintegration werden mit dem Berufsabschluss deutlich verbessert, da insbesondere in der Gastronomie ein Fachkräftemangel besteht.

275

280

Berufliche Teilqualifizierung Gebäudereinigung: Mit den Kenntnissen aus der modular aufgebauten Teilqualifizierung verbessern sich die Chancen auf dem Arbeitsmarkt nach der Haftentlassung, da es entsprechende Bedarfe auf dem Arbeitsmarkt gibt. Die Qualifizierung findet größtenteils im sogenannten Echtbetrieb statt. Auch für die Beschäftigung im Vollzug selbst ist die Teilqualifizierung eine gute Grundlage für einen qualifizierten Arbeitseinsatz im Bereich der Liegenschaftsunterhaltung und –pflege.

285

Das Ziel, ein möglichst passgenaues Angebot für möglichst viele Gefangene zu unterbreiten, das zudem die verschiedenen Bedarfe und Voraussetzungen berücksichtigt, führt zunehmend zu einer Vielzahl von Angeboten mit nur wenigen Teilnahmeplätzen.

Besonders arbeitsmarktferne Gefangene: Die Bedarfe des Anteils der Gefangenen, die als besonders arbeitsmarktfern zu definieren sind, erfordern immer sehr kleine Gruppengrößen (Arbeitstherapie/-training).

290 Kleine Gruppengrößen ergeben sich zunehmend auch in dem Bereichen der Vollausbildung. Mit der sinkenden Gesamtbelegung (siehe unter 2.1.3) ging auch die Anzahl der potentiellen Teilnehmer deutlich zurück. Vielfach ist bei grundsätzlicher persönlicher Eignung die verfügbare Haftdauer nicht hinreichend für die Aufnahme einer Ausbildung. Das Angebot von 11 Ausbildungsberufen ist dennoch grundsätzlich unverändert¹, um dem/der einzelnen ein passgenaues Angebot anbieten zu können.

295 Aufgrund von umfassenden Baumaßnahmen, die Ende 2019 beginnen, werden jedoch aktuell keine neuen Gefangenen zur Ausbildung zum Koch aufgenommen.

Eine berufliche Vollausbildung im Dualen System von Betrieb und Berufsschule ist ausschließlich in der JVA Neumünster, der zentralen Ausbildungsanstalt, möglich. Die Vollausbildung erfordert erheblichen personellen, räumlichen und auch ausstattungsmäßigen Aufwand, der eine vertretbare Anzahl an Teilnahmen voraussetzt. Ein solches Angebot kann bei der geringen Anzahl der potentiell geeigneten Gefangenen innerhalb der Gesamtpopulation nicht parallel an mehreren Vollzugsstandorten vorgehalten werden.

300

Eine weitere Modularisierung der Ausbildungsangebote zeichnet sich als notwendige Maßnahme ab, um die vorhandenen Bereiche, die nicht aufgegeben werden sollen, besser auszulasten. Damit könnten dann noch mehr Gefangenen mit nur kurzer Haftzeit Chancen eröffnet werden. In Anbetracht des zunehmenden Fachkräftemangels ist davon auszugehen, dass sich die Chancen bereits erheblich verbessern, wenn Haftentlassene zwar nicht über eine abgeschlossene Ausbildung, aber zumindest über eine fundierte Teilqualifizierung verfügen, auf die aufgebaut werden kann.

305

310

2.2.2. Träger der schulischen und beruflichen Qualifizierung

Das Angebot der schulischen und beruflichen Bildung im Vollzug wird von drei Säulen getragen. Dies sind der Pädagogische Dienst, das Vollzugliche Arbeitswesen und externe Bildungsträger.

315 2.2.2.1. Vollzugliches Arbeitswesen

Im Vollzuglichen Arbeitswesen (Betriebe der Anstalten) sind Vollzugsbedienstete (z.B. Handwerks- oder Industriemeister) sowohl mit der Beschäftigung als auch mit der beruflichen Qualifizierung von Gefangenen befasst. Ausgebildet wird in Produktionsbetrieben (z. B. Tischlerei, Schlosserei) und in nahezu ausschließlich mit

¹ Aufgrund von umfassenden Baumaßnahmen, die Ende 2019 beginnen, werden jedoch aktuell keine neuen Gefangenen zur Ausbildung in diesem Bereich aufgenommen.

320 der Ausbildung befassten Betrieben (z. B. Maschinenbauwerkstatt). Die Ausbildung
erfolgt aber auch in Versorgungsbetrieben wie der Bäckerei und der Küche.

2.2.2.2. Pädagogischer Dienst (Schule im Vollzug)

Der Pädagogische Dienst (Schule) steht für das allgemeinbildende schulische Ange-
bot. Er setzt sich aus Lehrkräften im Vollzugsdienst zusammen.

325 Der Pädagogische Dienst umfasst 2017 insgesamt neun Lehrkräfte, davon sechs in
der zentralen Ausbildungsanstalt Neumünster und jeweils eine Lehrkraft in Kiel,
Lübeck und Schleswig (Stand Dezember 2017), ab 2018 sieben in der zentralen
Ausbildungsanstalt und jeweils eine Lehrkraft in Kiel und Lübeck.

330 Zu Februar 2018 hat der Bildungsträger BBZ Schleswig die Unterrichtung im DaZ-
Bereich als auch den Förderunterricht in der JA Schleswig übernommen. Ein Mitar-
beiter des Pädagogischen Dienstes nimmt in der JVA Neumünster die Funktion des
Bildungsbeauftragten für ausländische Gefangene wahr. Zu seinen Aufgaben gehö-
ren insbesondere Schul- und Sprachtestungen, aber auch die Klärung von Fragen
des Aufenthaltsstatus, Kontakt zu Botschaften und ähnliches. Unterstützt werden
335 sollen damit auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der verschiedenen Voll-
zugsbereiche indem eine (Organisation von) Kommunikationsunterstützung erfolgt.
Die Wahrnehmung dieses Aufgabenspektrums soll auch die bedarfsorientierte Un-
terstützung zur Entlassungsvorbereitung erleichtern.

340 Berufsschulunterricht: Im Bereich des Pädagogischen Dienstes sind zudem Lehr-
kräfte der regionalen Berufsschulen tätig, die zur Erteilung des Unterrichts im
Rahmen ihrer Tätigkeit in die Vollzugseinrichtungen kommen. Diese sichern die Er-
teilung des erforderlichen Berufsschulunterrichts für alle in der JVA Neumünster
angebotenen Ausbildungsberufe wie auch für die Teilnehmer der berufsvorberei-
tenden Bildungsmaßnahmen und die Auszubildenden in der JA Schleswig.²

345 Sprachkurse (Deutsch als Zweitsprache): Der Unterricht erfolgt durch Lehrkräfte
des Pädagogischen Dienstes in Kooperation mit Mitarbeiter/innen von Bildungsträ-
gern im Bereich des Pädagogischen Dienstes. Bildungsträger sind u.a. die Grone
Schule (Lübeck) und die Förde-VHS (Kiel).

2.2.2.3. Externe Bildungsträger

350 Die dritte Säule ist das schulische und berufliche Angebot externer Bildungsträger
im Vollzug, die auf der Basis von Zuwendungsbescheiden in anstaltseigenen Werk-
stätten und Schulungsräumen Qualifizierungsmaßnahmen eigenständig durchfüh-
ren. Eingesetzte Projektmitarbeiter/innen sind insbesondere Handwerksmeis-
ter/innen oder ausbildungsberechtigte Facharbeiter/innen oder Gesell(inn)en,

² Anlage: Vereinbarung über die „Zusammenarbeit des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft und des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa
des Landes Schleswig-Holstein im Bereich der schulischen Bildung“ (2014)

355 EDV-Trainer(innen), Psycholog(inn)en und Lehrkräfte sowie Arbeits- oder Ergo-
therapeut(inn)en.

2.2.3. Finanzierung der schulischen und beruflichen Qualifizierung

360 Eine langfristige Absicherung von schulischen und beruflichen Qualifizierungsangebo-
ten ist durch den hohen Anteil der Qualifizierungsbereiche gegeben, die vom Vollzug
mit eigenem Vollzugspersonal (Pädagogischer Dienst, Vollzugliches Arbeitswesen)
durchgeführt werden, sowie durch die Projektförderung von externen Bildungsträgern
- zum überwiegenden Teil aus Landesmitteln (rd. 80%) und mit nur knapp 20% aus Mit-
teln des Europäischen Sozialfonds (2017).

2.2.3.1. Justizhaushalt

365 Das schulische und berufliche Qualifizierungsangebot einschließlich der Maßnah-
men der Berufswegeplanung und der arbeitstherapeutischen und arbeitstrainie-
renden Bereiche sowie der arbeitsmarktorientierten Integrationsbegleitung (siehe
unter 3.) in den Vollzugsanstalten Kiel, Lübeck und Neumünster wird aus dem Jus-
tizhaushalt des Landes finanziert. Dazu gehören Personalkosten (Lehrkräfte, Aus-
370 bilder im Vollzugsdienst), Infrastrukturkosten (Werkstätten und Schulungsräume
einschließlich der Ausstattung und Betriebskosten), Vergütung der Gefangenen
(Ausbildungsbeihilfe) bis hin zur Projektförderung von externen Bildungsträgern.

2.2.3.2. Europäischer Sozialfond

375 Fördermittel aus dem Europäischen Sozialfond stehen in der aktuellen Förderperi-
ode (2015-2020) über das Landesprogramm Arbeit in Höhe von 3,27 Millionen Eu-
ro für schulische und (vor)berufliche Qualifizierungsmaßnahmen sowie zur ar-
beitsmarktorientierten Integrationsbegleitung (siehe unter 3.) zur Verfügung. Der
Interventionssatz beträgt maximal 50%, sodass Landesmittel in mindestens eben-
dieser Höhe erforderlich sind und im Justizhaushalt zur Verfügung stehen.

380 Über die direkten Landesmittel hinaus stellt das Land die betriebliche Infrastruktur,
die Gefangenenvergütung, die notwendige Ausstattung mit Arbeitskleidung (siehe
unter 2.2.3.1.) und den Berufsschulunterricht (siehe 2.2.2.2.) für die geförderten
Projekte zur Verfügung.

2.2.3.3. Bildungshaushalt

385 Der notwendige Berufsschulunterricht wird über die entsprechende Zuweisung von
Lehrkräften der Regionalen Berufsbildungszentren (Berufsschulen) Neumünster
und Schleswig aus dem Bildungsressort getragen (siehe 2.2.2.2.).

2.2.3.4. Zuwendungsfinanzierte Qualifizierung 2017

390 Von den 2017 verfügbaren Mitteln von insgesamt 2.845 T€ für die Projektförde-
rung für die schulische und berufliche Qualifizierung von Gefangenen sowie die ar-
beitsmarktorientierte Integrationsbegleitung durch externe Bildungsträger sind

395 2.345 T€ Landesmittel aus dem Justizressort (rund 82%) und 500 T€ ESF-Mittel über das Landesprogramm Arbeit. Mit der Projektförderung werden die Kosten der Projektmitarbeiter sowie die Sachkosten (z.B. für Verbrauchsmaterialien, Kleinwerkzeuge, Weiterbildung Projektpersonal) zur Projektdurchführung finanziert. Die Werkstätten und Schulungsräume werden vom Vollzug mit der erforderlichen technischen Grundausstattung für den jeweiligen Qualifizierungsbereich zur Verfügung gestellt.

400 Des Weiteren stehen Landesmittel (2017: 150 T€) für Vergütungen für Unterrichtserteilung insbesondere in den abschlussbezogenen Schulkursen, den Sprachkursen sowie zur Alphabetisierung zur Verfügung. Der Einsatz erfolgt im Bereich des Pädagogischen Dienstes (siehe 2.2.2.2.).

Die Höhe der verfügbaren Haushaltsmittel für das Jahr 2018 für zuwendungsfinanzierte schulische und berufliche Qualifizierungen entspricht der des Jahres 2017.

405 **2.2.3.5. Angebot und Durchführung 2017**

2017 standen rund 430 Qualifizierungsplätze (Berufswegeplanung, Berufsvorbereitung, schulischen und beruflichen Bildung sowie Arbeitstraining einschließlich Arbeitstherapie) zur Verfügung. 2018 sinkt die Zahl aufgrund der konstant niedrigen Belegung und damit einhergehender leicht sinkender Auslastungszahlen im Bereich der Qualifizierung erstmals seit mehr als einem Jahrzehnt auf rund 410 Qualifizierungsplätze.

410 2017 wurden 205 Qualifizierungsplätze über eine Projektförderung aus Landesmitteln durch einen externen Bildungsträger (TÜV NORD Bildung) in den Vollzugsanstalten Kiel, Lübeck und Neumünster bereitgestellt. Weitere 72 (vor)berufliche Qualifizierungsplätze eines externen Bildungsträgers (BBZ Schleswig) standen in der Jugendanstalt Schleswig zur Verfügung. Bis zu 93 schulische Qualifizierungsplätze wurden vom Pädagogischen Dienst bereitgestellt. Des Weiteren leistete der Pädagogische Dienst partielle Unterstützung durch Stütz- und Zusatzunterricht für Teilnehmer aus anderen Bereichen. Bis zu 62 Qualifizierungsplätze, vorrangig im Bereich der beruflichen Vollausbildung, standen im Bereich des Vollzuglichen Arbeitswesens zur Verfügung.

415 In den Jahren 2015 bzw. 2016 waren durchschnittlich 312 bzw. knapp 300 Plätze im Bereich der Berufswegeplanung, Berufsvorbereitung, schulischen und beruflichen Bildung sowie Arbeitstraining belegt.

420 Die Differenz aus den maximal verfügbaren Plätzen und der durchschnittlichen Anzahl der Qualifizierungsplätze ergibt sich aus verschiedenen Gründen:

- Einzelne Qualifizierungsbereiche werden nicht durchgängig angeboten, entfallen also z. B. in Urlaubszeiten der Ausbilder/innen oder Lehrkräfte.

- 430 • Der Wechsel von mehreren Mitarbeiter/innen der Bildungsträger in andere Bereiche und die nicht nahtlos mögliche Nachbesetzung von Stellen aufgrund fehlender passender Bewerber/innen führten unterjährig zu Ausfallzeiten bei den Angeboten.
 - 435 • Die Möglichkeit des tagtäglichen Zu- und Abgangs von Teilnehmer(inn)en (z. B. aus vollzuglichen Gründen oder wegen Entlassung aus der Haft) in vielen Bereichen und die eher selten mögliche Nachbesetzung in laufenden Kursen oder Ausbildungsjahren führen zu einer Differenz zwischen maximal verfügbaren Plätzen und durchschnittlicher Belegung.
 - Auch die niedrige Anzahl der Gefangenen 2015 und 2016 spiegelt sich in der nicht gegebenen Vollauslastung der Jahre 2015 und 2016.
- 440 Eine Vollauslastung wird bei einer durchschnittlichen Auslastung von 80% (= rd. 340) der maximal verfügbaren Plätze angenommen.

2.2.3.6. Angebote der einzelnen Vollzugsanstalten in SH

2.2.3.6.1. Neumünster

445 Die Qualifizierungsschwerpunkte in der Zentralen Ausbildungsanstalt liegen im Bereich der abschlussbezogenen allgemeinbildenden Schulkurse (EAS) sowie der beruflichen Vollausbildung im Dualen System in Lehrwerkstätten bzw. Ausbildungsbetrieben mit dem erforderlichen Berufsschulunterricht. Gleichwohl ist das Gesamtangebot der Gefangenenbeschäftigung wesentlich breiter angelegt.

450 Berufswegeplanung: Es besteht ein Angebot einer arbeitsmarktorientierten Beruflichen Ausgangsanalyse (BAA), welches als Grundlage für die Berufswegeplanung im Rahmen der Vollzugs- und Entlassungsplanung dient. In der Kombination mit der Vermittlung von Grundkenntnissen im EDV-Bereich ist dieses grundsätzlich auf die Dauer von zwei Wochen angelegt und kann bis zu vier Wochen andauern. Der Pädagogische Dienst des Vollzugs testet außerdem den

455 schulischen Bildungsstand, um ergänzend zum formalen auch den tatsächlichen Bildungsstand festzustellen.

460 Arbeit: In der JVA Neumünster bestehen Arbeitsplätze im Bereich der Versorgung (Bäckerei, Küche, Kammer, Wäscherei, Reinigung, ...) sowie in verschiedenen Werkstätten und Betrieben (Instandhaltungsbetrieb, Schlosserei, Tischlerei), die zum Teil auch für externe Auftraggeber tätig werden. Hinzu kommt ein sogenannter Unternehmerbetrieb, der ausschließlich mit Aufträgen externer Auftraggeber befasst ist.

465 Schule: Das schulische Angebot umfasst allgemeinbildende Schulkurse, die zu vier Zeitpunkten im Jahr starten und binnen 9 Monaten die Erlangung des Ersten Allgemeinen Schulabschlusses innerhalb des Vollzugs ermöglichen. Zudem

beginnen ebenfalls viermal jährlich Sprachkurse (Zertifikatskurse „Deutsch als Zweitsprache“ mit B2-Abschluss). Des Weiteren wird ein fortlaufender Elementarkurs zur Alphabetisierung angeboten.

470 Berufliche Qualifizierung: Das berufliche Qualifizierungsangebot umfasst insgesamt 11 Berufe, in denen die Vollausbildung im Dualen System zum Facharbeiter bzw. Gesellen erfolgt (Bäcker, Koch, Hochbaufacharbeiter in der Fachrichtung Maurerarbeiten, Ausbaufacharbeiter in der Fachrichtung Trockenbau, Maurer, Tischler, Bauten- und Objektbeschichter, Maler und Lackierer, Elektroniker mit der Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik, Feinwerkmechaniker
475 in der Fachrichtung Maschinenbau, Metallbauer in der Fachrichtung Konstruktionstechnik).

Zudem besteht ein breit gefächertes Angebot der beruflichen Teilqualifizierung in den Bereichen Bau, Farbe, Holz, Gebäudereinigung sowie EDV (Anfänger- und Fortgeschrittenenkurs). Je nach persönlicher Eignung und Befähigung sowie verfügbarer Haftdauer können die Teilqualifizierungen zeitlich individuell unterschiedlich ausgestaltet werden bzw. aufeinander aufbauen oder sich ergänzen.
480

Hinzu kommen zwei niedrigschwellige berufliche Bildungsangebote in einem arbeitstrainierenden Bereich sowie einem arbeitstherapeutischen Bereich.

485 **2.2.3.6.2. Schleswig**

In der Jugendanstalt Schleswig liegt der Schwerpunkt auf der Erlangung der Berufsausbildungsreife für die jungen Gefangenen.

Arbeit: Es besteht ein kleines Angebot an Arbeitsplätzen im Bereich von einfachen Tätigkeiten (externe Aufträge, vornehmlich Verpackungs- und Montagearbeiten) sowie im Bereich der Liegenschaftspflege und -reinigung. Im Offenen Vollzug kann, soweit kein freies Beschäftigungs-/Ausbildungsverhältnis besteht oder ein Praktikum absolviert wird, auch im Bereich Garten- und Landschaftspflege gearbeitet werden.
490

Berufsvorbereitung/Berufsausbildung: Es stehen Qualifizierungsplätze im Bereich der Berufsvorbereitung und die Möglichkeit zur Vorbereitung auf die Externenprüfung (Fachkraft Gastronomie) zur Verfügung. Die Berufsvorbereitung erfolgt in den Berufsfeldern Holz, Metall, Bau-/Baunebengewerbe, Farbe, Gastronomie. Die Qualifizierung erfolgt im Bereich Gastronomie im Echtbetrieb der Anstaltsküche, für alle anderen Bereiche in Lehrwerkstätten. Alle Teilnehmer erhalten Berufsschulunterricht und es besteht darin die Möglichkeit, einen dem EAS vergleichbaren Schulabschluss zu erlangen. Das Angebot der Berufsvorbereitung umfasst auch einen arbeitstherapeutischen Bereich, eine Berufliche Ausgangsanalyse (Eignungstestung), einen Praktikumsbetrieb (Unternehmerar-
500

505 beiten), EDV-Unterricht, Stützunterricht und Sprachunterricht („Deutsch als Zweitsprache“).

2.2.3.6.3. Lübeck

510 Das Spektrum der Arbeitsangebote in der JVA Lübeck ist breit gefächert - von einfachen Tätigkeiten bis hin zum Facharbeiterniveau. Die Qualifizierungsmaßnahmen vermitteln einerseits sehr grundlegende Kenntnisse, reichen aber bedarfsorientiert bis hin zur Befähigung zur Absolvierung der Externenprüfung (EAS, Änderungsschneiderin, Maßschneiderin, Koch). Die Vorbereitung auf die Externenprüfung erfolgt, weil weibliche Gefangene ausnahmslos nicht in die JVA Neumünster, die zentrale Ausbildungsanstalt, verlegt werden können und ein Teil der männlichen Gefangenen vollzuglichen Gründen nicht dorthin verlegt werden kann.

520 Berufswegeplanung: Es besteht ein Angebot der arbeitsmarktorientierten Beruflichen Ausgangsanalyse (BAA), welches als Grundlage für die Berufswegeplanung im Rahmen der Vollzugs- und Entlassungsplanung dient. Der Pädagogische Dienst des Vollzugs testet außerdem den schulischen Bildungsstand, um ergänzend zum formalen auch den tatsächlichen Bildungsstand festzustellen.

525 2018 wird der Bereich der Berufswegeplanung in der JVA Lübeck deutlich verstärkt, der bisher mit einer halben Stelle einer Psychologin im Verhältnis zu anderen Standorten nur sehr gering besetzt war. Der Bereich wird auf eine volle Stelle im Männervollzug erweitert und im Frauenvollzug ein eigenes Angebot in Kombination mit einer Bildungs- und Integrationsbegleitung (Umfang eine Vollzeitstelle) aufgebaut (siehe unter 2.3).

530 Arbeit: In der JVA Lübeck bestehen Arbeitsplätze im Bereich der Versorgung (Küche, Kantine, Kammer, Wäscherei, Reinigung, ...) sowie in verschiedenen Werkstätten und Betrieben (Kfz- Werkstatt, Tischlerei, Gärtnerei, Schneiderei), die auch für externe Auftraggeber tätig werden, und dem sogenannten Unternehmerbetrieb, der ausschließlich mit Aufträgen externer Auftraggeber befasst ist.

535 Schule: Das schulische Angebot umfasst Sprachkurse (Zertifikatskurse „Deutsch als Zweitsprache“) und Elementarkurse (Alphabetisierung). Zudem besteht ein Angebot der schulischen Grundbildung, mit einer inhaltlichen Orientierung am Erreichen des EAS-Niveaus, aus dem heraus im Einzelfall auch die Erlangung des EAS unterstützt wird.

540 Berufliche Qualifizierung: Das berufliche Qualifizierungsangebot umfasst EDV-Kurse sowie das Angebot der beruflichen Teilqualifizierung in den Bereichen Gebäudereinigung, Holz, Kfz-Mechatronik, Fahrzeugpflege, Großküche/Kantine/Lehrküche und Installation (Klempnerei). Hinzu kommen nied-

rigschwellige berufliche Bildungsangebote wie die Berufsorientierte Grundbildung (Arbeitstraining kombiniert mit schulischer Grundbildung) und ein arbeitstherapeutisches Angebot.

545 **2.2.3.6.4. Kiel**

In der JVA Kiel werden vorrangig einfache Arbeitsangebote vorgehalten und der Schwerpunkt der Qualifizierungsmaßnahmen liegt in der Vermittlung sehr grundlegender Kenntnisse.

550 Berufswegeplanung: Für die Gefangenen des Zugangsbereichs besteht ein Angebot der Beruflichen Ausgangsanalyse (BAA), welches als Grundlage für die Berufswegeplanung im Rahmen der Vollzugs- und Entlassungsplanung dient. Der Pädagogische Dienst des Vollzugs testet außerdem den schulischen Bildungsstand, um ergänzend zum formalen auch den tatsächlichen Bildungsstand festzustellen.

555 Arbeit: In der JVA Kiel bestehen Arbeitsplätze im Bereich der Versorgung (Küche, Kammer, Wäsche, Reinigung, Bauunterhaltung, ...) sowie in Arbeitsbetrieben, in denen vorrangig Aufträge Externer abgearbeitet werden (z.B. Unternehmerarbeiten, Druckerei – nur für Behörden -, Drucknachbearbeitung, Stempelproduktion). Im Offenen Vollzug bestehen Beschäftigungsplätze in der sogenannten Außenkolonne mit dem Schwerpunkt im Bereich der Garten- und Landschaftsarbeiten. Hinzu kommen Betriebe, die vorrangig mit der Liegenschaftsunterhaltung befasst sind (Bau-/Malerwerkstatt, Haus- und Gebäudetechnik, Bedarfstischlerei).

560 Im Bereich ASSTRA (Arbeit statt Strafe) können Gefangene im Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe mit Arbeit, deren Resultate gemeinnützig verwertet werden, eine Verkürzung der Inhaftierung erreichen. Ein Tag Arbeit hat den Gegenwert eines Tagessatzes, der damit abgegolten werden kann.

565 Schule: Das schulische Angebot umfasst Sprachkurse (Zertifikatskurse „Deutsch als Zweitsprache“) und Elementarkurse (Alphabetisierung).

570 Berufliche Qualifizierung: Das berufliche Qualifizierungsangebot umfasst EDV-Kurse sowie das Angebot der beruflichen Teilqualifizierung im Bereich Gebäudereinigung. Hinzu kommen niedrigschwellige berufliche Bildungsangebote wie die Berufsorientierte Grundbildung (Arbeitstraining kombiniert mit schulischer Grundbildung) und ein arbeitstherapeutisches Angebot.

575 **2.2.3.6.5. Itzehoe**

Arbeit: In der JVA Itzehoe bestehen einzelne Arbeitsplätze im Bereich Versorgung (Küche, Kammer, Reinigung) der Anstalt, die vorrangig mit Strafgefangenen besetzt werden.

580 Qualifizierung: 2016 wurden erstmals mehrmonatige Sprachkurse (einmal wöchentlich) für Untersuchungsgefangene angeboten. Das Angebot hat sich bewährt und wurde 2017 weitergeführt. Auch 2018 soll das Angebot bedarfsorientiert fortgesetzt werden. Zeitweise soll ein zweiter Kurs angeboten werden.

2.2.3.6.6. Flensburg

585 Arbeit: In der JVA Flensburg bestehen Arbeitsplätze im Bereich der Versorgung (Küche, Kammer, Wäsche, Reinigung) sowie in einem Arbeitsbetrieb, wo Auftragsarbeiten für verschiedene Unternehmen durchgeführt werden. Der Schwerpunkt liegt im Verpackungs- und Montagebereich. Sämtliche Arbeiten in der JVA Flensburg gehören zum Spektrum einfacher Tätigkeiten, deren Bewältigung auf Basis einer Einweisung oder Einarbeitung möglich ist. In der Regel kann allen arbeitsfähigen Gefangenen eine Beschäftigung zugewiesen werden.

590 Qualifizierung: Erkennbar ist auch in der JVA Flensburg ein Bedarf an mehrmonatigen Sprachkursen. In Vorbereitung ist die Durchführung mehrmonatiger Sprachkurse (einmal bis zweimal wöchentlich) vorrangig für Untersuchungsgefangene, beginnend im Frühjahr 2018. Sofern sich das Angebot bewährt, soll es bedarfsorientiert fortgesetzt werden.

2.3. Arbeitsmarktorientierte Integrationsbegleitung

600 Das Angebot externer Bildungsträger im Vollzug umfasst auch die sogenannte arbeitsmarktorientierte Integrationsbegleitung. Diese zielt darauf ab, die erheblichen Investitionen im Vollzug insbesondere für die schulische und berufliche Qualifizierung mit einer dauerhafte Integration in den externen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zum erfolgreichen Abschluss zu bringen.

2.3.1. Zielgruppe / Zugangsvoraussetzungen

Zielgruppe der arbeitsmarktorientierten Integrationsbegleitung sind Strafgefangene,

- die im Vollzug eine schulische und/oder berufliche Qualifizierung absolviert haben oder im Vollzug gearbeitet haben und
- nach der Haftentlassung dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.

610 Damit zielt das Angebot auf diejenigen ab, die nach ihrer Haftentlassung dem Arbeitsmarkt in Schleswig-Holstein zur Verfügung stehen und dem Rechtskreis des SGB II bzw. III zuzuordnen sind, sofern der nahtlose Übergang in Beschäftigung nach der Haftentlassung nicht gelingt.

Das Angebot zielt also vorrangig auf diejenigen, bei denen im Vollzug in die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit durch eine berufliche Qualifizierung, Arbeitstraining oder Arbeitstherapie investiert wurde. Die zweite Untergruppe sind diejenigen, die im Vollzug gearbeitet haben. Unverschuldet unbeschäftigte Gefangene können ebenfalls

615 betreut werden, wenn sie grundsätzlich der Zielgruppe zuzuordnen sind, und sind damit die dritte Untergruppe.

Nicht zur Zielgruppe gehören diejenigen, die nach der Haftentlassung

- eine (stationäre) Therapie antreten (müssen) und damit dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen,
- 620 • das Renteneintrittsalter erreicht haben werden oder
- nicht in Schleswig-Holstein bleiben wollen/werden (Wohnort).

Die Entscheidung über die Annahme des Angebotes liegt bei den Betroffenen.

In der Jugendanstalt Schleswig ist die Teilnahme fester Bestandteil der Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (BvB). Mit der BvB-Teilnahme ist die Integrationsbegleitung obligatorisch, sofern die Teilnehmer nach der Haftentlassung dem Arbeitsmarkt
625 in Schleswig-Holstein zur Verfügung stehen.

2.3.2. Umfang des Angebotes

2.3.2.1. Dauer der Begleitung

630 Die Begleitung erfolgt im Rahmen der Entlassungsvorbereitung (3-6 Monate vor der Haftentlassung) und soll nach der Haftentlassung weitere sechs Monate lang fortgesetzt werden. Bei Jugendlichen sind bis zu zwölf Monate Begleitung nach der Haftentlassung möglich.

2.3.2.2. Personelle Ausstattung

635 In den Justizvollzugsanstalten Kiel, Lübeck und Neumünster standen bis Ende 2017 jeweils eine Stelle für die Integrationsbegleitung und in der Jugendanstalt Schleswig zwei Stellen bei einem Bildungsträger (BBZ Schleswig) für die Integrationsbegleitung zur Verfügung.

Veränderungen 2018:

640 2018 wird das Angebot in der JVA Lübeck um 1/3 Stellenanteil für den Bereich des Frauenvollzugs erweitert. Genderspezifische Aufgabenstellungen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung und Betreuung nach der Haftentlassung begründen den Aufbau eines Angebotes speziell für inhaftierte bzw. haftentlassene Frauen. Durch eine Mitarbeiterin des Bildungsträgers sollen dort die Berufswegeplanung (Berufliche Ausgangsanalyse), eine Bildungsbegleitung während des Vollzugs und die arbeitsmarktorientierte Integrationsbegleitung sichergestellt werden.

645

Die Integrationsbegleitung in der JVA Kiel ist ab 2018 um 1/5 Stellenanteil reduziert. Der Anteil der Gefangenen, die nach § 35 BtmG entlassen werden, also zunächst dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen, ist in der JVA Kiel hoch. Hoch ist ebenfalls der Anteil der Gefangenen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen. Der verbleibende Anteil der Gefangenen, die potentiell zur Zielgruppe gehören (siehe
650

2.3.1) begründet die Reduzierung auf 4/5 Stellenanteil. Der freiwerdende Anteil (1/5 Stellenanteil) wird ab 2018 in der JVA Neumünster schwerpunktmäßig für die Betreuung der Gefangenen bzw. Haftentlassenen, deren Lebensmittelpunkt die Region Kiel sein soll bzw. ist, eingesetzt. Synergien aus der Tätigkeit in der JVA Kiel können so genutzt werden.

2.3.2.3. Inhalt des Angebotes

Die arbeitsmarktorientierten Integrationsbegleitungen entwickeln im Vorfeld der Entlassung mit den Betroffenen gemeinsam den individuellen Weg ins Berufsleben nach der Haftentlassung. Sie verstehen sich als Mittler zwischen den Gefangenen bzw. Haftentlassenen und Unternehmen. Sie können zu Vorstellungsterminen begleiten und die nächsten Schritte für die konkrete Arbeitsaufnahme besprechen und unterstützen in allen Belangen rund um die Arbeitsaufnahme. Dazu gehört auch die Unterstützung beim Zugang zu den sozialen Hilfesystemen (SGB II und SGB III).

2.3.2.4. Stellung der arbeitsmarktorientierten Integrationsbegleitung

Im Vollzug obliegt die Fallführung der Vollzugsabteilungsleitung. Das Aufgabenspektrum der arbeitsmarktorientierten Integrationsbegleitung ist innerhalb des Vollzugs als Unterstützung der Tätigkeit der Vollzugsabteilungsleitung angelegt.

Nach der Haftentlassung kann die Fallführung bei der Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht liegen, sofern eine solche eingesetzt ist. Die arbeitsmarktorientierte Integrationsbegleitung kann deren Tätigkeit arbeitsmarktorientiert unterstützen.

Sofern keine Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht eingesetzt ist, wird die IB ausschließlich im Rahmen der freiwilligen Annahme durch die Betroffenen tätig und zielt auf die Festigung der Arbeitsmarktintegration bzw. die Integration in die Regelsysteme des SGB II bzw. III.

2.3.3. Organisation und Finanzierung

2.3.3.1. Aktuell

Die arbeitsmarktorientierte Integrationsbegleitung ist Bestandteil des Angebotes der externen Bildungsträger, die im Vollzug tätig sind. Zur Finanzierung siehe I.B.2. (Projektförderung aus Landesmitteln bzw. aus Landes- und ESF-Mitteln (siehe 2.2.3.).

Finanziert wurden bis 2017 5 Projektpersonalstellen, ab 2018 insgesamt 5,33 Projektpersonalstellen zuzüglich der erforderlichen Sachkosten (siehe 2.3.2.2.).

2.3.3.2. Rückblick (bis 2012)

Im Rahmen des Xenos-Projektes „AQUA PLUS“ (Arbeit und Qualifizierung PLUS) wurde die arbeitsmarktorientierte Integrationsbegleitung entwickelt und erprobt.

690 Dazu wurden in der JVA Kiel und der JVA Neumünster arbeitsmarktorientierte Integrationsbegleitungen eingesetzt. Das Projekt startete in 2009 und endete in 2012. Die arbeitsmarktorientierte Integrationsbegleitung wurde nach Beendigung der Xenos-Förderung verstetigt. Eine Verzahnung oder Zusammenführung mit anderen Angeboten, z.B. den Integrierten Beratungsstellen, wurde als Zielsetzung mit der Verstetigung formuliert (siehe 2.3.4.2.).

695 Die sogenannte Eckpunktevereinbarung aus 2010 (siehe 3.2.5.) ist ein Ergebnis des Xenos-Projektes. Weiteres wesentliches Projektergebnis waren zudem die Standards für die arbeitsmarktorientierte Integrationsbegleitung aus 2012, die seither inhaltlich fortgeschrieben wurden.³

2.3.4. Herausforderungen

2.3.4.1. Inanspruchnahme durch die Gefangenen

700 Die Inanspruchnahme des Angebotes durch die Gefangenen erfolgt vielfach nur im Rahmen der Entlassungsvorbereitung. Mit der Haftentlassung wird der Kontakt häufig abgebrochen.

705 Der Anteil der auch nach Haftentlassung begleiteten Teilnehmer/innen war in den vergangenen Jahren durchgängig im Bereich des Jugendvollzugs der JA Schleswig höher als an jedem anderen Standort. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Anzunehmen ist jedoch, dass vor allem die durchgängige Zuständigkeit während der Haft und nach der Haftentlassung für die IB im Jugendvollzug dazu führte, dass weniger bzw. spätere Kontaktabbrüche nach der Haftentlassung erfolgen. Der Wegfall des Wechsels der Bezugsperson wirkte im Bereich des Jugendvollzugs offenbar stabilisierend auf das Vertrauensverhältnis.

710 Mit der Neufassung der Zuständigkeiten für alle IB im Rahmen der Fortschreibung der Standards ab September 2017 (siehe 2.3.3.2), bleibt nunmehr die Integrationsbegleitung in Gestalt der bisherigen Betreuungsperson auch nach der Haftentlassung zuständig, unabhängig vom Zielort (innerhalb Schleswig-Holsteins) des Betroffenen. Wechsel aufgrund regionaler Zuständigkeiten entfallen damit. Ziel ist eine höhere Quote der Begleitung auch nach der Haft, also eine insgesamt längere durchschnittliche Gesamtdauer der Begleitung. Eine dauerhafte Stabilisierung des in der Haft begonnenen Weges zur Arbeitsmarktintegration soll damit erreicht werden. Ob die Veränderung ebenso erfolgreich sein wird wie im Jugendvollzug, muss an dieser Stelle offen bleiben. Eine auswertbare Datenbasis wird erst Ende 720 2018 verfügbar sein.

³ Anlagen: Standards 2017; Faltblatt Integrationsbegleitung 2017

Feststellbar ist, dass in den Fällen der Strafaussetzung zur Bewährung weniger Kontaktabbrüche erfolgen als bei Teilnehmern, die zum Strafende entlassen werden.

2.3.4.2. Mehrfachangebote / Spezialisierung

725 Die arbeitsmarktorientierte Integrationsbegleitung ist ein spezialisiertes Angebot, welches unter der grundsätzlichen Fallführung durch die Vollzugsabteilungsleitung angeboten wird. Sofern nach der Haftentlassung die Bewährungshilfe die Fallführung übernimmt, kann die IB auch hier als spezialisiertes Angebot erfolgen.

730 Die IB und die Integrierten Beratungsstellen (IBS) sind aktuell Angebote mit unterschiedlichen Arbeitsschwerpunkten, aber auch erkennbaren Überschneidungsbereichen. Zur besseren Kooperation besteht ein Landesarbeitskreis der LAK IBS und IB beim Landesverband für soziale Strafrechtspflege.

735 Die Fragestellung, ob sich durch eine bessere Verzahnung oder Zusammenführung der Angebote IBS und IB Effizienz und Effektivität verbessern lassen, ist grundsätzlich in der Unterarbeitsgruppe „**Netzwerk der Nachsorge**“ anzusiedeln, muss jedoch im Rahmen der angestrebten Verbesserungen bei der Unterstützung zur Arbeitsmarktintegration in gemeinsamen Diskussionssträngen bearbeitet werden.

3. Kooperation von Vollzug und Arbeitsmarktakteuren

740 Spätestens im Rahmen der Entlassungsvorbereitung kommt der Beratung und der Unterstüt-
zung durch Arbeitsagenturen und Jobcenter eine besondere Bedeutung zu. Die Fortsetzung
der während der Haft begonnenen beruflichen Qualifizierung, die Suche nach einem möglichst
passgenauen Arbeitsplatz sowie die Leistungsberatung und –beantragung für den Fall, dass
die Integration in den Arbeits- oder Ausbildungsmarkt nicht nahtlos möglich ist, stehen auf der
Agenda.

745 Deshalb hat der Vollzug die Aufgabe, unter anderem mit den Agenturen für Arbeit und Sozial-
leistungsträgern zusammen zu arbeiten (§ 131 LStVollzG SH; 7 JStVollzG).

3.1. Gesetzliche Grundlagen zur Zusammenarbeit des Justizvollzugs mit externen Akteuren

3.1.1. Strafvollzug

750 § 131 Abs. 2 LStVollzG SH normiert, dass mit den Stellen der Bewährungs- und Ge-
richtshilfe, den Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht, den Sozialleistungsträgern,
den Agenturen für Arbeit, anderen Hilfereinrichtungen und den Trägern der sozialen
Strafrechtspflege eng zusammen zu arbeiten ist. Die Vollzugsbehörden sollen außer-
dem mit Personen und Vereinen, deren Einfluss die Eingliederung der Gefangenen för-
755 dern kann, zusammenarbeiten.

3.1.2. Jugendvollzug

In § 7 Abs. 2 JStVollzG ist die Zusammenarbeit umfassender, aber grundsätzlich ähnlich
normiert: „Die Anstalt arbeitet mit außervollzuglichen Einrichtungen und Organisatio-
nen sowie Personen und Vereinen eng zusammen, deren Mitwirkung die Eingliederung
760 fördern kann. Dies gilt insbesondere für Schulen und Schulaufsichtsbehörden, Einrich-
tungen für berufliche Bildung, Behörden und Stellen der staatlichen und privaten Straf-
fälligenhilfe, die Jugendgerichtshilfe, die Jugendämter, Polizeibehörden, Agenturen für
Arbeit, Gesundheits- und Ausländerbehörden, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Suchtbe-
765 ratungsstellen und Schuldnerberatung, Ausländer- und Integrationsbeauftragten, Trä-
ger der Sozialversicherung und der Sozialhilfe, Hilfeeinrichtungen anderer Behörden
und Träger der freien Wohlfahrtspflege. Die Anstalt wirkt darauf hin, dass sich die in-
nervollzuglichen Maßnahmen und die außervollzuglichen Tätigkeiten wirksam ergän-
zen.“

3.2. Zuständigkeit von SGB II- und SGB III-Trägern

3.2.1. SGB III

770 Die Zuständigkeit zur Beratung und Vermittlung zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit
nach der Haftentlassung bzw. bereits für die Zeit des offenen Vollzugs liegt bei der
Agentur für Arbeit.

775 Das vollständige Leistungsspektrum des SGB III steht jedoch grundsätzlich erst nach der Haftentlassung zur Verfügung.

Ein Leistungsbezug (ALG I) ist von der Erfüllung der erforderlichen Anwartschaftszeiten abhängig.

3.2.2. SGB II

780 Leistungen aus dem SGB II erhält nicht, wer sich in einer Einrichtung zum Vollzug einer richterlich angeordneten Freiheitsentziehung aufhält (§ 7 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II).

785 Auch Gefangene des offenen Vollzugs und Inhaftierte, denen Vollzugslockerungen zum Zweck der Arbeitssuche bzw. Arbeitsaufnahme eingeräumt wurden, sind von Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II ausgeschlossen. Das gilt auch dann, wenn sie eine mindestens 15 Wochenstunden umfassende Beschäftigung ausüben.

3.2.3. Fördermöglichkeiten allgemein

790 Die nachfolgenden Fördermöglichkeiten bieten sich grundsätzlich auch für Haftentlassene an. Es wird im Einzelfall das Ziel verfolgt, Integrationsfortschritte zu erzielen bis hin zur Einmündung in den Arbeitsmarkt. Die Auswahl der Leistung hängt von den vorhandenen Voraussetzungen der konkreten Teilnehmerinnen und Teilnehmer ab.

Die Fähigkeiten und Kenntnisse, welche die Haftentlassenen während der Zeit im Vollzug durch schulische und berufliche Qualifizierung und / oder Beschäftigung erlangt haben, fließen in die Bewertung der Voraussetzungen für eine Förderung ein.

795 Das Spektrum der Maßnahmen, die von den Jobcentern angeboten werden, ist vielfältig und wandelt sich stetig. Eine Auflistung von konkreten Maßnahmen ist deshalb nicht zielführend (Momentaufnahme). Vielmehr müssen jeweils konkret in der jeweiligen Region das aktuelle Angebot und die Zugangsvoraussetzungen für den Einzelfall ermittelt werden.

3.2.3.1. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

800 Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung verfolgen die Ziele

- Heranführung an den Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt
- Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen
- Vermittlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung
- Heranführung an eine selbstständige Tätigkeit
- 805 • Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme/Coaching.

Hierunter subsumieren sich sowohl Maßnahmen bei einem (Bildungs-) Träger (MAT) als auch Maßnahmen bei Arbeitgebern (MAG). AVGS (Aktivierungs- und

Vermittlungsgutscheine) können sehr individuell genutzt werden, um den Bedarfen der Kunden zielgerichtet gerecht zu werden.

810 **3.2.3.2. Arbeitsgelegenheiten**

Arbeitsgelegenheiten verfolgen die Ziele

- Erhaltung und Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit
- Stabilisierung
- Aktivierung
- 815 • Vermittlung niederschwelliger Kenntnisse

3.2.3.3. Qualifizierung/Weiterbildung/Umschulung

Qualifizierungs-, Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen verfolgen die Ziele

- Berufliche Eingliederung
- Erwerb eines Berufsabschlusses
- 820 • Teilqualifizierung

3.2.4. Projektbeispiele

Die beiden nachfolgenden Beispiele zeigen unterschiedliche Projektansätze.

3.2.4.1. Allgemein zielgruppenorientiertes Projekt

825 Das Projekt „MIK – Männer : Integration : Kompetenzen“ der bequa gGmbH stellt die Frage „Wann ist ein Mann ein Mann?“ und identifiziert den Förderbedarf einer Zielgruppe, „die nicht so selbstverständlich vom oftmals propagierten „Jobwunder“ und den historisch niedrigen Arbeitslosenzahlen“ profitiert - Männer, die sich selbst als „Verlierer“ der Gesellschaft empfinden.

830 Das Projekt MIK richtet sich an junge Männer zwischen 25 und 35 Jahren, die in Flensburg leben und Arbeitslosengeld II (SGB II) beziehen.

Projektdetails sind im Internet unter <http://bequa.de/375/mik/> verfügbar.

835 „Suchterfahrungen oder auch psychische Beeinträchtigungen, in der Regel schwierige und wenig Halt gebende familiäre Verhältnisse, körperliche Beeinträchtigungen, Vorstrafen, Gewalterfahrung und nahezu immer eine absolute berufliche Orientierungs- und Perspektivlosigkeit“ waren die Problemlagen der Teilnehmer (Abschlussbericht zur ESF-Förderung 2014-2016). Die beschriebenen Problemlagen zeigen eine hohe Übereinstimmung mit denen der meisten Gefangenen und späterhin Haftentlassenen.

3.2.4.2. Zielgruppenorientierung Haftentlassene

840 Einziges bekanntes spezielles Angebot für (junge) Haftentlassene in Schleswig-Holstein ist das OASE-Projekt der inab Kiel, welches zwischenzeitlich beendet wur-

de. Ein Nachfolgeprojekt ist nicht bekannt. Die Teilnehmerzahl lag, so der Kenntnisstand nach einem Telefonat mit dem Projektleiter im Frühjahr 2017, durchschnittlich deutlich unter dem Zielwert von 10 Teilnehmern. Die Integrationsbegleitung der JA Schleswig erinnert einen einzigen Fall, der dorthin vermittelt wurde.

845

3.2.4.3. Einschätzung

Spezielle Angebote für (junge) Haftentlassene erscheinen nicht angezeigt. Neben dem führenden Argument, dass eine über den Zeitpunkt der Haftentlassung hinausgehende Stigmatisierung zu vermeiden ist, können solche Projekte auch der Vielzahl der individuellen Bedarfe der Betroffenen nicht entsprechen. Außerhalb der Städte in der Fläche des Landes sind solche Projekte für die Zielgruppe auch kaum erreichbar.

850

3.2.5. Eckpunktevereinbarung

Mit der Eckpunktevereinbarung für ein „Arbeitsmarktliches Beratungskonzept für Gefangene in schleswig-holsteinischen Justizvollzugseinrichtungen“ wurden im Jahr 2010 Grundlagen für die Beratung zu Angelegenheiten des SGB II bzw. SGB III im Vollzug gelegt (siehe auch 2.3.3.2.).

855

Leitgedanke der Vereinbarung ist, die Beratung der Gefangenen durch einen SGB-Träger aus dem Rechtskreis sicherzustellen, dem die Haftentlassenen nach der Haft in der Regel zuzuordnen sind. Dies ist an den Haftstandorten Kiel, Lübeck und Neumünster aktuell auf der Basis von Einschätzungen und Erhebungen aus den Jahren 2005 bis 2010 der SGB-II-Träger. Am Haftstandort Schleswig ist dies der SGB-III-Träger, da dort in der Regel unter 25jährige aus der Haft entlassen werden.

860

Zudem soll die Beratung im Vollzug durch den SGB-Träger am Vollzugsstandort erfolgen, also unabhängig von der Zuständigkeit nach der Haftentlassung.

865

Jugendberufsagenturen sind, da diese in Schleswig-Holstein erst seit 2016 bestehen, im Eckpunktepapier nicht berücksichtigt.

3.2.6. Situation der Gefangenen/Haftentlassenen 2017/2018

In den letzten Jahren wurde davon ausgegangen, dass die Mehrheit der Haftentlassenen aus den Anstalten Kiel, Lübeck und Neumünster, sofern die Integration in den Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt nicht nahtlos gelingt, dem Rechtskreis des SGB II zuzuordnen ist (siehe 3.2.5.).

870

Aktuell kann davon ausgegangen werden, dass dies nicht mehr für alle Anstalten gilt.

Maßgeblich ist bei gegebener Erwerbsfähigkeit und Verfügbarkeit am Arbeitsmarkt für die Zuordnung zum Rechtskreis SGB II oder III die erfüllte Anwartschaftszeit (§ 142 SGB III). Dabei spiegeln grundsätzlich 250 ALV-Tage ein Jahr Anwartschaftszeit, siehe auch BSG-Urteil vom 12.09.2017, B 11 AL 18/16R.

875

880

Weil die erforderliche zwölfmonatige Anwartschaftszeit (mit 250 Versicherungstagen) nach § 142 SGB III innerhalb der zweijährigen Rahmenzeit nicht erreicht wird, sind insbesondere nach dem Vollzug von kurzen Haftstrafen Entlassene dem Rechtskreis des SGB II zuzuordnen. Hier mangelt es zumeist auch an Anwartschaftszeiten vor Haftantritt.

885

Bei anderen ergibt sich aufgrund der geringen beruflichen Qualifikation bei grundsätzlich gegebenem Leistungsanspruch ein Arbeitslosengeldanspruch, der in Verbindung mit der persönlichen Lebenssituation (Bedarfsgemeinschaft) nicht hinreichend ist für die Sicherung der anerkannten Grundbedarfshöhe der Bedarfsgemeinschaft, in die sie zurückkehren.

3.2.6.1. Länderübergreifende Ergebnisse

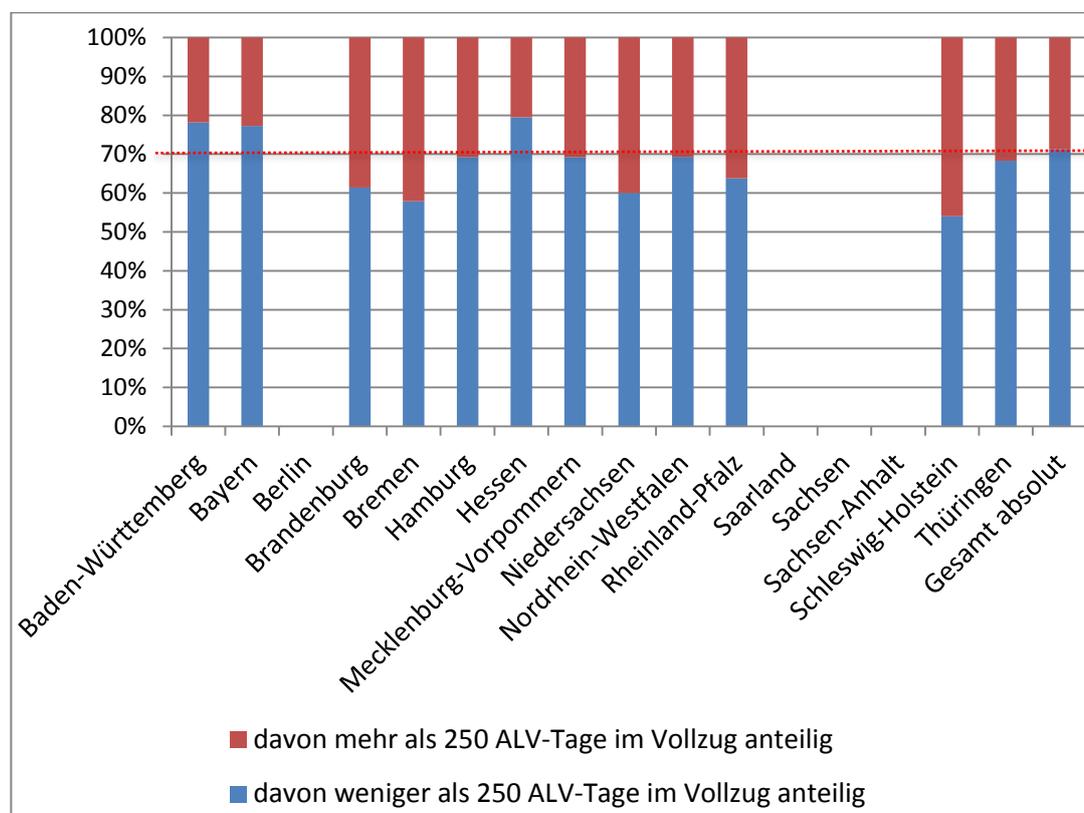
890

Im Rahmen einer länderoffenen Arbeitsgruppe zum Thema Übergangsmanagement s erfolgten in 13 von 16 Ländern Erhebungen zur Anzahl der Arbeitslosenversicherungstagen in den letzten zwei Jahren vor Haftentlassung, die während des Vollzugs erreicht werden (Hochrechnungen aus mehrwöchigen Erhebungen).

Arbeitslosenversicherungszeiten, die während des Vollzugs erreicht wurden (Betrachtung maximal zwei Jahre vor der Haftentlassung)

895

Erhebungen aus Zeiträumen zwischen September 2017 und Januar 2018



Quelle / Darstellung MJEVG Februar 2018

900

Durchschnittlich erreichen demnach rund 70% der Gefangenen im Zeitraum von bis zu 2 Jahren vor der Haftentlassung weniger als 250 Arbeitslosenversicherungstage und sind damit nach der Haftentlassung dem Rechtskreis des SGB II zuzurechnen, sofern die weiteren Anforderungen erfüllt sind.

905

Eine differenzierte Betrachtung zeigt, dass vorrangig kurzstrafige Gefangene weniger als 250 Arbeitslosenversicherungstage im Zeitfenster von bis zu 2 Jahren vor der Haftentlassung erreichen. Langstrafige Gefangene erreichen demgegenüber zum überwiegenden Teil mehr als 250 Arbeitslosenversicherungstage.

Der Anteil der Gefangenen, die eine Haftstrafe von bis zu einem Jahr verbüßen liegt bei rund 45% der Gesamtanzahl der Inhaftierten.

910

Strafgefangene nach Geschlecht, Alter und Art des Vollzugs, voraussichtliche Vollzugsdauer				
Strafgefangene/Vollzugsdauer	Stichtag jeweils 31. März			
	2013	2014	2015	2016
Nach der voraussichtlichen Vollzugsdauer				
bis unter 3 Monate	5 716	5 854	5 971	6 222
3 Monate bis einschließlich 1 Jahr	18 835	18 345	17 194	16 799
mehr als 1 bis einschließlich 5 Jahre	25 065	23 583	22 729	21 594
mehr als 5 bis einschließlich 15 Jahre	4 539	4 272	4 106	3 840
lebenslang ¹	2 486	2 461	2 412	2 403

915

920

Quelle Destatis Februar 2018

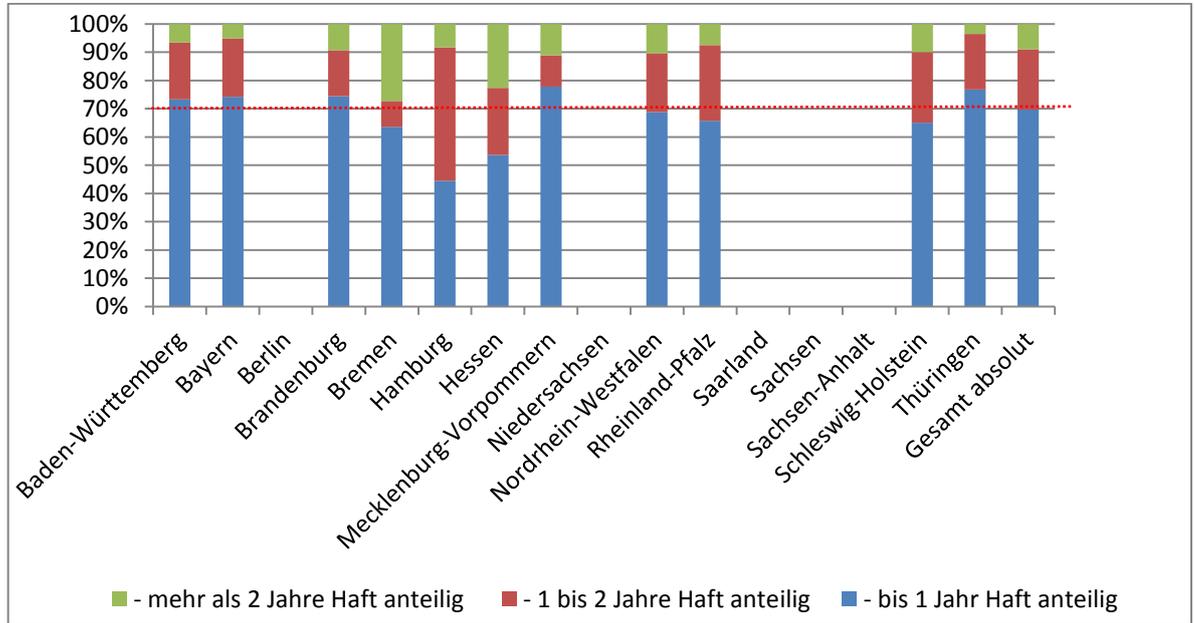
925

930

Arbeitslosenversicherungszeiten, die während des Vollzugs erreicht wurden (Betrachtung maximal zwei Jahre vor der Haftentlassung),

hier: Weniger als 250 Arbeitslosenversicherungstage

Erhebungen aus Zeiträumen zwischen September 2017 und Januar 2018



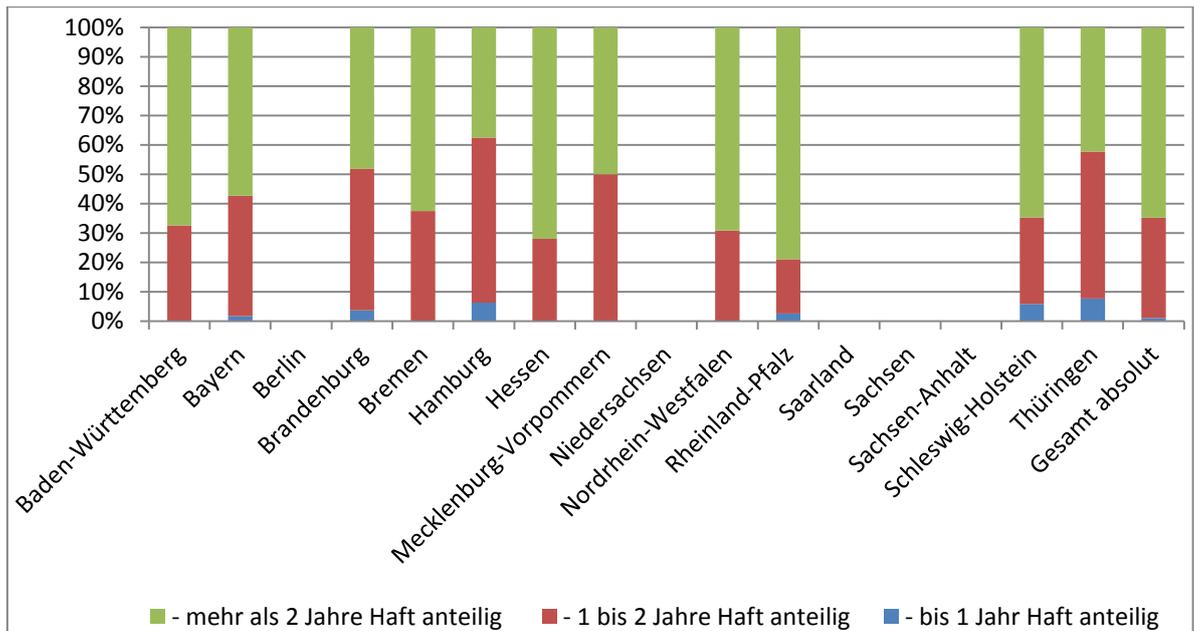
935

Quelle / Darstellung MJEVG Februar 2018

Arbeitslosenversicherungszeiten, die während des Vollzugs erreicht wurden (Betrachtung maximal zwei Jahre vor der Haftentlassung),

hier: Mehr als 250 Arbeitslosenversicherungstage

Erhebungen aus Zeiträumen zwischen September 2017 und Januar 2018



940

Quelle / Darstellung MJEVG Februar 2018

3.2.6.1. Schleswig-Holsteinische Ergebnisse

Eine vertiefte Betrachtung der Anstalten Kiel, Lübeck und Neumünster spiegelt Unterschiede bei den Entlassungen aus der Strafhaft/Jugendstrafhaft. Diese Gruppe umfasst ca. 45% aller Haftentlassenen.

945

Arbeitslosenversicherungszeiten zum Zeitpunkt der Haftentlassung aus den Vollzugsstandorten Kiel, Lübeck und Neumünster

Erhebung September 2017, hochgerechnet auf 12 Monate

Teil I	
Gesamtzahl der Haftentlassenen	rund 1.400 (=100%)
davon entlassen aus Strafhaft, Jugendstrafhaft bzw. Gesamtfreiheitsstrafe	45%
davon entlassen aus Ersatzfreiheitsstrafe⁴	40%
davon entlassen aus Untersuchungshaft, Zivilhaft, ...⁴	15%

950

Quelle MJEVG Oktober 2017

Bei der Fokussierung der Betrachtung auf diejenigen, die aus Strafhaft, Jugendstrafhaft (hier nur JVA Neumünster) oder einer Gesamtfreiheitsstrafe entlassen werden, zeigen sich erhebliche Unterschiede zwischen den Anstalten Kiel, Lübeck und Neumünster.

Teil II		
Entlassen aus Strafhaft, Jugendstrafhaft bzw. Gesamtfreiheitsstrafe	rund 630 (=100%)	
	weniger als 250 AV-Tage	mehr als 250 AV Tage
JVA Kiel	60%	40%
JVA Lübeck	36%	64%
JVA Neumünster	64%	36%

955

Quelle MJEVG Oktober 2017

Bei allen weiteren Betrachtungen ist einzubeziehen, dass eine Zuordnung zum Rechtskreis des SGB II dann erfolgt, wenn die Betroffenen Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft werden, die als Ganzes betrachtet, dem Rechtskreis des SGB II zuzuordnen ist.

960

Aus der Erhebung kann der Schluss gezogen werden, dass - unter Berücksichtigung von Schwankungen - in Kiel ca. 40% dem Rechtskreis des SGB III zuzuordnen sind, in Lübeck gut 60% und in Neumünster knapp 40%. Da die JVA Neumünster für den Erstvollzug und auch für einen Teil des Jugendvollzugs zustän-

⁴ Eine Ersatzfreiheitsstrafe ist zu verbüßen, wenn eine verhängte Geldstrafe nicht beglichen wird. Bei den Entlassenen aus der Ersatzfreiheitsstrafe kann, sofern diese nach der Haftentlassung in Deutschland bleiben, davon ausgegangen werden, dass die Entlassung in den Rechtskreis des SGB II (oder SGB XII) erfolgt.

In Einzelfällen erfolgt die Begleichung aus anderen Erwägungen heraus nicht. Diese Fälle bleiben im Hinblick auf die grundsätzlichen Überlegungen zur Vorbereitung der Arbeitsmarktintegration außerhalb der Betrachtung.

965 dig ist, ist der Anteil der jüngeren Gefangenen hier deutlich höher als an den
anderen Vollzugsstandorten. Zum 31.03.2017 waren knapp 2/6 der bis
25jährigen Inhaftierten in Schleswig-Holstein in der JVA Neumünster inhaftiert
und knapp 1/6 in der JA Schleswig.

970 Berücksichtigung der Haftdauer: Bei der Anzahl der AV-Tage aus einer Beschäf-
tigung im Vollzug ist die Haftdauer zu berücksichtigen, wenn diese kürzer als
zwei Jahre ist (Anwartschaftszeit). Es sind im Einzelfall noch Versicherungszei-
ten außerhalb des Vollzugs in die Betrachtung einzubeziehen. Allerdings ist da-
von auszugehen, dass sich hieraus nur in wenigen Einzelfällen eine Verände-
rung des Status ergibt, da die meisten Gefangenen vor dem Haftantritt bereits
längerfristig erwerbslos waren.

975 In die Betrachtung ist zudem einzubeziehen, dass die konkrete Anzahl der AV-
Tage erst am Tag der Haftentlassung feststeht. Im Einzelfall kann ein kurzfristi-
ger Beschäftigungsausfall im Vollzug oder auch die Entgeltkomponente der An-
rechnung auf den Entlassungszeitpunkt (§ 40 LStVollzG SH⁵) dazu beitragen,
dass die Anwartschaftszeit knapp nicht erreicht wird.

980

Teil III			
Haftdauer / Anzahl der AV-tage	bis 1 Jahr	1 - 2 Jahre	mehr als 2 Jahre
Weniger als 250 AV-Tage:			
JVA Kiel	66%	17%	17%
JVA Lübeck	50%	25%	25%
JVA Neumünster	57%	43%	0%

Quelle MJKE, Stand Oktober 2017

985 Die erheblichen Unterschiede bei den Anwartschaftszeiten spiegeln auch die
Zuständigkeiten der Anstalten wieder. Die Gefangenenpopulationen unter-
scheiden sich erheblich (Erstvollzug, Regelvollzug, Langstrafenvollzug und Frau-
envollzug). Auf die Ausführungen zu den Schwerpunkten des Arbeits- und Qua-
lifizierungsangebotes, welches sich an den Bedarfen, Fähigkeiten und Kenntnis-
sen der Gefangenen ableitet, wird verwiesen (siehe 2.2.).

990 Hinweis: Auf eine Erhebung der Daten in der Jugendanstalt Schleswig
wurde verzichtet, da die Haftentlassenen in der Regel unter 25jährig

⁵ § 40 LStVollzG SH Anrechnung auf den Entlassungszeitpunkt

- (1) Haben Gefangene zwei Monate zusammenhängend eine Vergütung nach § 37 bezogen, verkürzt sich die Haft um zwei Tage.
- (2) ...
- (3) Soweit eine Verkürzung ausgeschlossen ist, erhält der Gefangene bei seiner Entlassung als Ausgleichsentschädigung zusätzlich 30 Prozent der ihm zustehenden Vergütung, ...

sind und damit grundsätzlich dem Rechtskreis des SGB III zuzuordnen sind.

995 Weiterhin verzichtet wurde auf die Erhebung in den Anstalten Itzehoe (Haftplätze 34, davon 28 Untersuchungshaft) und Flensburg (Haftplätze 66, davon 36 Untersuchungshaft), da hier der Schwerpunkt im Bereich der Untersuchungshaft liegt und die Fallzahlen der Strafgefangenen gering sind.

1000 Die Ergebnisse geben Anlass zu der Frage, ob die Beratung von Gefangenen auch zukünftig in den Vollzugsanstalten Kiel, Lübeck und Neumünster (allein) durch den örtlichen SGB II-Träger angezeigt ist.

3.3. Organisation der Zusammenarbeit

1005 Kernelement der Zusammenarbeit ist die Benennung von Ansprechpersonen aller Jobcenter und Agenturen sowie aller Justizvollzugsanstalten, um im Bedarfsfall direkt in Kontakt treten zu können – jenseits aller zentralen Rufnummern.

Losgelöst von den konkreten Beratungsangeboten (s.u.) soll damit ermöglicht werden, im Rahmen der Entlassungsvorbereitung auftauchende Fragestellungen, Antragsvorbereitungen und Terminabsprachen ohne zwischengeschaltete Zentralrufnummern direkt zu klären.

1010 Zudem wird vom für den jeweiligen Standort zuständigen Jobcenter in Abstimmung mit der zuständigen Agentur für Arbeit eine JVA-Ansprechperson benannt, die für die Beratung der Gefangenen in SGB II bzw. SGB III-Angelegenheiten innerhalb der JVA zuständig ist.

3.3.1. Beratungsumfang in den Vollzugsanstalten (Stand Mitte 2017)

1015 Die Beratung durch die Jobcenter Kiel, Lübeck und Neumünster umfasst vorrangig die Leistungsberatung. Sie zielt insbesondere darauf ab, die im Vorfeld der Haftentlassung notwendigen Antragstellungen vorzubereiten.

Der Schwerpunkt der Beratung in der Jugendanstalt Schleswig liegt in der Berufsberatung.

1020 Die nachfolgenden Ausführungen erfolgten durch die Integrationsbegleitungen des TÜV NORD Bildung bzw. des BBZ Schleswig zwischen Juni und Oktober 2017.

3.3.1.1. Kiel

Die Leistungsberatung in der JVA Kiel erfolgt seit Herbst 2011 auf der Basis der Eckpunktevereinbarung (III A 3.). Termine werden bedarfsorientiert ca. alle 6 Wochen angeboten.

1025 Von 2011 bis Mitte 2017 wurden 51 Beratungstermine angeboten (davon 2016: 7) und hierbei 173 Beratungsgespräche (davon 2016: 26) geführt.

Die Entwicklung der Anzahl der Beratungsgespräche ist leicht rückläufig. Die geringere Belegung in 2016 gegenüber den Vorjahren scheint dies zu begründen.

1030 Die Beratungen durch die Mitarbeiter des Jobcenter Kiel erfolgen in Anwesenheit des arbeitsmarktorientierten Integrationsbegleiters (siehe C 2.) im Bereich der Pforte der JVA Kiel. Die räumliche Ansiedlung im Pfortenbereich erfolgt aus Sicherheitsgründen.

1035 Stefan Köpke, Teamleiter des Jobcenters Kiel-Gaarden und Ansprechpartner Resozialisierung des Jobcenters Kiel, beschreibt die Zusammenarbeit so: „Wir befinden uns im steten Austausch. Gefangene können auch Beratungstermine außerhalb der turnusmäßigen Angebote wahrnehmen. Die Kommunikation der Akteure in der JVA mit den Vertretern der nach der Haftentlassung absehbar befassten Leistungsträgern erfolgt bedarfsorientiert und in der Regel auf dem sogenannten kurzen Dienstweg.“ Diese Aussage wird durch den Integrationsbegleiter der JVA Kiel (siehe 1040 C 2) voll und ganz mitgetragen und beschreibt auch die Zusammenarbeit mit dem sogenannten INGA Team der Agentur für Arbeit Kiel.

Querverweis: Die Datenerhebung aus September 2017, siehe 3.2.6., bestätigt für die JVA Kiel insbesondere den Bedarf der Beratung durch den SGB-II-Träger.

3.3.1.2. Lübeck

1045 Seit 2011 bietet das Jobcenter Lübeck regelmäßig Beratungsstunden in der JVA Lübeck an. Alle 6 Wochen unterstützen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter sowohl der Leistungs- als auch der Vermittlungsberatung die Gefangenen in Fragen des SGB II und der Arbeitsmarktintegration. Besonders hervorzuheben ist die personelle 1050 Kontinuität seitens der beratenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters Lübeck. Die Nachfrage nach den Leistungsberatungen ist stabil. Wenn durch die Gefangenen kein Bedarf für Beratungen angemeldet wird, entfallen die Termine. Dies ist jedoch die Ausnahme.

1055 Ein eigenes Beratungszimmer für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters ist in der JVA Lübeck nicht vorhanden. Die Beratung der männlichen Gefangenen des geschlossenen Vollzugs erfolgt jeweils im Büro und teilweise in Anwesenheit des Vollzugsabteilungsleiters, dem Ansprechpartner der Anstalt für die Jobcenter und Arbeitsagenturen. Weibliche Gefangene werden im Bereich des Frauenvollzugs beraten. Die Integrationsbegleiterin nimmt in der Regel an diesen Beratungsterminen nicht teil. Für Gefangene des offenen Vollzugs erfolgt keine Beratung 1060 des Jobcenters in der Anstalt, da die Gefangenen Termine im Jobcenter wahrnehmen können. Auf Wunsch begleitet die Integrationsbegleiterin zu diesen Terminen.

1065 Die Zusammenarbeit der Integrationsbegleitung und des Jobcenters bei Gefangenen, die das Angebot der Integrationsbegleitung annehmen und vom Jobcenter betreut werden, ist geprägt von einer verlässlichen und bedarfsorientierten Abstimmung sowohl vor als auch nach der Haftentlassung.

1070 Für Fragen seitens der JVA bzw. der Integrationsbegleiterin stehen die Beraterinnen und Berater des Jobcenters, die auch in der JVA beraten, jederzeit zur Verfügung. Dies trägt auch dazu bei, die Anzahl der Beratungstermine in der Anstalt zu reduzieren.

1075 Seitens der Arbeitsagentur stand bis 2014 ein konkreter Ansprechpartner für die JVA zur Verfügung. Die Leistungsberatung der Gefangenen zum SGB III übernehmen zum Teil die Beraterinnen und Berater des Jobcenters mit. Die Arbeitsberatung, Testverfahren etc. erfolgen in den Räumlichkeiten der Arbeitsagentur, soweit dies durch Ausführungen oder Ausgänge (Lockerungen) möglich ist, bzw. erst nach der Haftentlassung, da keine Beratung der Agentur in der Anstalt angeboten wird. Initiativ werden in der Regel die Gefangenen selbst, aber auch die Integrationsbegleiterin sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des offenen Vollzugs und der Sozialtherapie, soweit es Freigänger betrifft.

1080 Aufgrund langjähriger Zusammenarbeit gibt es eine grundsätzlich gute Kooperation zwischen der Integrationsbegleitung des Bildungsträgers und dem INGA-Team der Agentur, zuständig für Arbeitnehmer mit Vermittlungshemmnissen. Gelegentlich gibt es unterschiedliche Vorstellungen der Arbeitsaufnahmen zwischen dem INGA-Team und der IB.

1085 Querverweis: Die Datenerhebung aus September 2017, siehe 3.2.6., zeigt einen Bedarf der JVA Lübeck für eine Beratung durch den SGB-III-Träger.

3.3.1.3. Neumünster

Es besteht grundsätzlich eine gute Zusammenarbeit mit dem Jobcenter. Eine Leistungsberatung in der JVA Neumünster erfolgt jedoch nicht.

1090 Prägend waren in der JVA Neumünster in den letzten Jahren die personellen Wechsel sowohl im Vollzug auf der Ebene der Abteilungs- und Vollzugsleitungen als auch bei der Integrationsbegleitung. Kontakte mit den Arbeitsagenturen und auch dem Jobcenter vor Ort mussten deshalb mehrfach neu aufgebaut werden. Beispielhaft dafür ist, dass die seit Anfang 2016 tätige Integrationsbegleiterin* sich und die Aufgabenstellung zunächst den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Agentur und des Jobcenters im Rahmen verschiedener Teamsitzungen vorstellte.

1095 Auf Seiten der Agentur und des Jobcenters stieß das Angebot der Integrationsbegleitung auf großes Interesse. Da auch bei der Agentur und den Jobcenters die per-

1100 sonelle Kontinuität nicht gegeben war, folgte eine Führung durch die JVA, um die grundlegende Ausgangssituation anschaulich zu machen.

1105 Die Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit erfolgt aktuell zumeist mit dem INGA-Team, der internen ganzheitlichen Integrationsbegleitung mit dem Schwerpunkt der Beratung von Kunden mit besonderen Vermittlungshemmnissen. Hier besteht auch ein großes Interesse an einem guten Zusammenwirken mit dem Offenen Vollzug. Einem engen Kontakt zwischen Arbeitsmarktakteuren und dem Offenen Vollzug kommt eine besondere Bedeutung zu, da die Gefangenen des Offenen Vollzugs zur Integration in den freien Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und gleichwohl die grundsätzlichen Strukturen des Vollzugs noch bestehen (fließender Übergang). Ein grundsätzliches Wohlwollen gegenüber den durchaus auch schwierigen Kunden ist bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des INGA-Teams prägend.

1115 Gefangene verfügen oftmals über Erfahrungen mit Jobcentern und Agenturen, die eine Hürde darstellen. Die Begleitung durch die Integrationsbegleiterin wird als entlastend erlebt und ermöglicht die Erfahrung, dass Kontakte auch reibungslos verlaufen können. Auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agentur und des Jobcenters ist die Vermittlung durch die Integrationsbegleitung hilfreich, da diese mit dem Antragswesen vertraut ist. Die Gefangenen werden auf die Gespräche wie auch auf Vorstellungsgespräche bei Arbeitgebern vorbereitet.

1120 Aktualisierung Oktober 2017: Im September / Oktober 2017 erfolgte ein erneuter Personalwechsel. Die neue Integrationsbegleitung muss nun erneut die Kontakte knüpfen.

1125 Querverweis: Die Datenerhebung aus September 2017, siehe 3.2.6., zeigt für die JVA Neumünster vorrangig den Bedarf der Beratung durch den SGB-II-Träger. Im Hinblick auf junge Haftentlassene (unter 25jährig) stellt sich dennoch die Frage nach einer Beratung durch den SGB-III-Träger. Dabei ist die neue Kooperationsform der Jugendberufsagenturen zu berücksichtigen.

3.3.1.4. Schleswig

1130 Die Agentur für Arbeit Schleswig bietet seit 2001 das Angebot der Berufsberatung für die jugendlichen Gefangenen im Alter von 14 bis 24 Jahren in der Jugendanstalt Schleswig an. Im Rahmen der Entlassungsvorbereitung ist dieses Angebot fester Bestandteil.

1135 Die Berufsberatung findet in der Regel alle 4 Wochen statt, sodass mindestens 10-11 Beratungstermine p.a. erfolgen. Der Beratungstermin findet an einem festen Wochentag und in einem festen Zeitfenster von 2,5 Stunden in der Jugendanstalt statt. Die personelle Besetzung ist von einer hohen Konstanz gekennzeichnet. Die

sinkenden Fallzahlen aufgrund der niedrigeren Gefangenenzahlen wirken positiv auf das für den Einzelfall verfügbare Zeitfenster.

1140 Die Beratung umfasst die Beratung zu Ausbildungsberufen, zu Einstiegsqualifizierungen und die Weiterleitung von Anmeldungen zu psychologischen Begutachtungen (PSU) bzw. Anregungen zu Berufswahltests durch den berufspsychologischen Service der Agentur für Arbeit, wenn Unklarheit darüber herrscht, ob Ausbildungseignung besteht, so dass eine passgenaue Eingliederung in den Arbeitsmarkt erreicht werden kann. Diese Gutachten wurden bedarfsorientiert bis 2014 in den Räumlichkeiten der Jugendanstalt durchgeführt. Seit Anfang 2015 finden diese in

1145 den Räumen der Agentur für Arbeit in Schleswig statt, wobei die jugendlichen Gefangenen von den Justizbeamten begleitet werden. Die Testgruppengröße beträgt pro Termin max. 6 Teilnehmer.

1150 Die Gutachten werden im Rahmen der Berufsberatung gemeinsam erörtert. Die im Ergebnis festgestellten „Reha-Fälle“ werden durch die Reha-Beratung der Agentur für Arbeit in Schleswig bearbeitet bzw. an andere Reha-Bereiche der Kommunen weitervermittelt, wenn die jugendlichen Gefangenen nach der Haft Schleswig verlassen.

Im Jahr 2016 nahmen 36 jugendliche Gefangene zum Teil mehrfach an der Berufsberatung teil und für 17 Gefangene wurde eine PSU angeregt.

1155 Die arbeitsmarktorientierten Integrationsbegleitungen bereiten die jungen Gefangenen auf die Termine der Agentur vor, nehmen direkt an der Beratung teil und besprechen sie mit ihnen auch nach.

1160 Nur wenige der jugendlichen Gefangenen bleiben im Anschluss an die Haft in Schleswig. Die zuständigen Jobcenter befinden sich zumeist in anderen Regionen des Landes Schleswig Holstein, woraus sich ergibt, dass es keine direkte Beratung vor Ort gibt. In den wenigen Fällen, in denen die Anbindung an ein Jobcenter erfolgen muss, finden die Beratungen zu Antragsverfahren und möglichen Eingliederungsmaßnahmen vor der Haftentlassung im Rahmen von Ausführungen oder Ausgängen ggf. in Begleitung einer Integrationsbegleiterin, bei den zuständigen Jobcentern am voraussichtlichen Entlassungsort statt. Eine telefonische Kontaktaufnahme im Vorfeld sichert, dass die richtige Ansprechperson rechtzeitig feststeht.

1165

3.3.2. Ansprechpersonen

1170 Die Listen der Ansprechpersonen in Jobcentern und Agenturen werden seitens der Anstalten und der Integrationsbegleitungen der Bildungsträger hoch geschätzt. Selbiges gilt für die Bewährungshilfe, der die Listen auch zur Verfügung gestellt werden. Die Listen tragen dazu bei, die Integration in die Regelsysteme des SGB II bzw. III effizient vorzubereiten.

3.3.2.1. Aktualisierung der Listen

1175 Die Zusammenstellung und Bereitstellung der Listen der Ansprechpersonen der Jobcenter und Agenturen für Arbeit, die Bestandteil der Eckpunktevereinbarung ist, erfolgt nicht in festen Intervallen.

Insbesondere die Häufigkeit der personellen Veränderungen in den Jobcentern führt dazu, dass ein Aktualisierungsbedarf in relativ kurzen Intervallen entsteht. Ein halbjährliches Intervall erscheint angemessen.

1180 3.3.2.2. Bedarf zentraler Ansprechpersonen

Feststellbar sind Tendenzen, wonach einzelne Agenturen (z.B. Kiel) von der Benennung von Ansprechpersonen Abstand nehmen. Damit werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vollzugs, der arbeitsmarktorientierten Integrationsbegleitung, der Bewährungshilfe und Gefangene wieder auf zentrale Rufnummern verwiesen.

1185 Haftentlassene sind für Agenturen nur eine kleine Teilgruppe der Gesamtzielgruppe. Ansprechpersonen ermöglichen es, das Wissen um die grundsätzlichen Angelegenheiten, die mit der Inhaftierung einhergehen, zentral vorzuhalten und nicht an vielen verschiedenen Stellen für Einzelfälle.

Beispiele für besondere Herausforderungen:

- 1190
- Nicht feststehender Entlassungstermin:
Verschiedene Faktoren (z.B. Gewährung einer Strafaussetzung zur Bewährung (§ 57 StGB)⁶ verändern den konkreten Zeitpunkt der Haftentlassung zum Teil sehr kurzfristig. Auch die Erlangung eines Anspruchs auf Anrechnung auf den Entlassungszeitpunkt (§ 40 LStVollzG SH) lässt die Benennung des genauen Ent-

⁶ § 57 Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe

(1) Das Gericht setzt die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung aus, wenn
1. zwei Drittel der verhängten Strafe, mindestens jedoch zwei Monate, verbüßt sind,
2. dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann, und
3. die verurteilte Person einwilligt.

Bei der Entscheidung sind insbesondere die Persönlichkeit der verurteilten Person, ihr Vorleben, die Umstände ihrer Tat, das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts, das Verhalten der verurteilten Person im Vollzug, ihre Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für sie zu erwarten sind.

(2) Schon nach Verbüßung der Hälfte einer zeitigen Freiheitsstrafe, mindestens jedoch von sechs Monaten, kann das Gericht die Vollstreckung des Restes zur Bewährung aussetzen, wenn

1. die verurteilte Person erstmals eine Freiheitsstrafe verbüßt und diese zwei Jahre nicht übersteigt oder

2. die Gesamtwürdigung von Tat, Persönlichkeit der verurteilten Person und ihrer Entwicklung während des Strafvollzugs ergibt, daß besondere Umstände vorliegen, und die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.

(3) Die §§ 56a bis 56e gelten entsprechend; die Bewährungszeit darf, auch wenn sie nachträglich verkürzt wird, die Dauer des Strafrestes nicht unterschreiten. Hat die verurteilte Person mindestens ein Jahr ihrer Strafe verbüßt, bevor deren Rest zur Bewährung ausgesetzt wird, unterstellt sie das Gericht in der Regel für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers.

(4) Soweit eine Freiheitsstrafe durch Anrechnung erledigt ist, gilt sie als verbüßte Strafe im Sinne der Absätze 1 bis 3.

(5) Die §§ 56f und 56g gelten entsprechend. Das Gericht widerruft die Strafaussetzung auch dann, wenn die verurteilte Person in der Zeit zwischen der Verurteilung und der Entscheidung über die Strafaussetzung eine Straftat begangen hat, die von dem Gericht bei der Entscheidung über die Strafaussetzung aus tatsächlichen Gründen nicht berücksichtigt werden konnte und die im Fall ihrer Berücksichtigung zur Versagung der Strafaussetzung geführt hätte; als Verurteilung gilt das Urteil, in dem die zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden konnten.

(6) Das Gericht kann davon absehen, die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen, wenn die verurteilte Person unzureichende oder falsche Angaben über den Verbleib von Gegenständen macht, die der Einziehung von Taterträgen unterliegen.

(7) Das Gericht kann Fristen von höchstens sechs Monaten festsetzen, vor deren Ablauf ein Antrag der verurteilten Person, den Strafrest zur Bewährung auszusetzen, unzulässig ist.

-
- 1195 lassungszeitpunkts erst kurzfristig vor der Haftentlassung zu. § 40 LStVollzG gewährt eine Verkürzung der Haft um zwei Tage, wenn Gefangene zwei Monate zusammenhängend eine Vergütung nach § 37 LStVollzG SH bezogen haben (kurz: 2 Monate Beschäftigung ergeben 2 Tage Haftverkürzung).
- 1200 Im Zusammen mit einer Haftaussetzung zur Bewährung kann, je nach Entscheidungszeitpunkt des Gerichts, damit eine sehr kurzfristige Entlassung erfolgen. Diese Besonderheiten im Antrags- und Beratungsverfahren angemessen zu berücksichtigen, erfordert eine grundlegende Kenntnis hiervon.
- 1205 Im Hinblick auf die Fallzahl erscheint eine Vermittlung der Besonderheiten, die sich aus der Inhaftierung ergeben, an eine größere Anzahl Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern jeder Agentur und jeden Jobcenters wenig effizient. Nicht zuletzt die im Einzelfall bestehende Dringlichkeit grundlegender Entscheidungen spricht dagegen.
- 1210
- Beschränkter Zugang zu Medien:
Gefangene des geschlossenen Vollzugs haben keinen Internetzugang und Telefonate sind – zumindest aktuell noch – nur über Etagentelefone oder „begleitet“ durch Vollzugsbedienstete oder eine Integrationsbegleitung von deren Diensttelefon möglich. Telefonate mit Serviceeinheiten mit den damit häufig einhergehenden verschiedenen Weitervermittlungen oder Warteschleifen sowie mehrfach notwendigen Darstellungen des Sachverhaltes sind unter diesen Voraussetzungen besonders schwierig.
- 1215
- 1220 **3.3.3. Fortbildung der Vollzugsbediensteten und anderer Fachkräfte**
Seit 2011 stellt die Regionaldirektion Nord einen Referenten für eine jährliche Fortbildungsveranstaltung zu Grundlagen des SGB II bzw. III. Die Fortbildung wird durch das MJEVG organisiert.
- 1225 Ziel der Fortbildung ist, im Rahmen der Entlassungsvorbereitung bzw. in den ersten Monaten nach der Haftentlassung grundlegende Fragestellungen bereits durch Vollzugsbedienstete bzw. weitere Fachkräfte beantworten zu können, um weitere Verfahrensschritte möglichst zu beschränken.
- 1230 Die ursprüngliche Zielgruppe, Vollzugs(abteilungs)leitungen und arbeitsmarktorientierte Integrationsbegleitungen der Bildungsträger, wurde ab 2015 auf die Fachkräfte der Gerichts- und Bewährungshilfe ausgedehnt. 2017 können erstmals auch Fachkräfte aus dem Bereich der Integrierten Beratungsstellen teilnehmen.
-

Die Fortbildungsveranstaltung findet im jährlichen Wechsel ein- bzw. zweitägig statt. Die zweitägige Veranstaltung hat ihren Schwerpunkt in der Grundlagenvermittlung, die eintägige ist als Workshop konzipiert und dient der Beratung von Fallbeispielen.

1235 Erstmals wurde im 1. Quartal 2018 zudem eine eintägige Fortbildung für die Bewährungshilfe angeboten. Thematischer Schwerpunkt war die konkrete Antragstellung, also das Ausfüllen der Formulare.

3.3.4. Weiterentwicklung des Qualifizierungsangebots

1240 Die Weiterentwicklung des Qualifizierungsangebotes erfolgt in enger Abstimmung zwischen den Justizvollzugsanstalten (Vollzugliches Arbeitswesen, Pädagogischer Dienst), den im Vollzug aktiven Bildungsträgern und dem für Arbeit und Qualifizierung zuständigen Fachreferat des Justizministeriums (siehe 2.2.).

1245 Kenntnisse über Veränderungen auf dem externen Arbeits- und Ausbildungsmarkt fließen über verschiedene Netzwerke ein. Die im Vollzug mit der Ausbildung befassten Handwerks- oder Industriemeister sind über die ständischen Berufsorganisationen (Kammer) mit dem externen Arbeits- und Ausbildungsmarkt vernetzt. Der Pädagogische Dienst ist insbesondere durch die enge Zusammenarbeit mit den Regionalen Berufsbildungszentren sowie der Schulbehörde und dem Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) nah an den Entwicklungen des Bildungssektors. Den im Vollzug tätigen Bildungsträgern kommt die Rolle zu, als sowohl auf dem externen als auch auf dem intramuralen Bildungsmarkt Aktive Erkenntnisse zu Entwicklungen und Veränderungen einzubringen.

1250 Das zuständige Fachreferat des für Justiz zuständigen Ministeriums erlangt über verschiedene interministerielle bzw. darüber hinausgehende Netzwerke Kenntnis über Entwicklungen des Bildungs- und Arbeitsmarktes. Beispielhaft ist die Fachkräfteinitiative Nord zu benennen. Das für Justiz zuständige Ministerium ist zudem in der Steuerungsgruppe des Landesprogramms Arbeitsvertreten als auch die der Projektgruppe.

1255 Mit der Regionaldirektion Nord (Geschäftsfeldleiterin Beteiligungsmanagement, Leistung SGB II / KRM, Qualifizierung) erfolgt seitens des zuständigen Fachreferats (Grundsatzreferentin Arbeit, schulische und berufliche Bildung von Gefangenen / Projektleiterin Übergangsmanagement) in unregelmäßigen Abständen ein informeller Austausch zu aktuellen Entwicklungen.

1260 Unregelmäßig wurde in den vergangenen Jahren auch der Kontakt und Austausch mit Wirtschafts- und Unternehmensverbänden (UK Nord, IHK) durch das für Justiz zuständige Ministerium gesucht. Eine Verstetigung hat sich hieraus bisher nicht ergeben.

1265

3.3.5. Vermeidung doppelter Erhebungen, Datenaustausch

Die Eckpunktevereinbarung aus dem Jahr 2010 wurde im Rahmen des im schleswig-holsteinischen Vollzug durchgeführten Xenos-Projektes AQUA PLUS geschlossen (siehe

1270 2.3.3.2). Gemeinsam mit der Regionaldirektion Nord wurde im Rahmen des Projektes der Versuch gestartet, im Vollzug vorhandene Erkenntnisse aus den arbeitsmarktorientierten Profilingverfahren auch den im Anschluss zuständigen Arbeitsmarktakteuren (Agenturen, Jobcenter) zugänglich zu machen. Ziel war, Doppelerhebungen zu vermeiden.

1275 Da aus vollzuglichen Gründen Gefangenen die Erkenntnisse aus dem arbeitsmarktorientierten Profiling (heute: Berufswegeplanung, Berufliche Ausgangsanalyse) nicht vollständig zugänglich gemacht werden, musste die Möglichkeit der Weitergabe auf Basis der Zustimmung durch den/die Gefangene/n verworfen werden. Zudem stellte sich die Frage, inwieweit zu Beginn des Vollzugs erlangte Erkenntnisse auch zum Vollzugsende hin noch relevant sind.

1280 Der Versuch des Datentransfers mittels eines bereitgestellten umfassenden Antragsformulars einschließlich einem Selbsteinschätzungsteils („Profilingbogen“), dem sogenannten SGB-Arbeitspaket JVA, scheiterte in der praktischen Umsetzung.

Zu neuen Ansätzen, die den Grundgedanken aufnehmen, siehe unter 3.3.2.7 Profilmappen.

1285 **3.3.6. Nachweise über Fähigkeiten und Kenntnisse**

Die Bestätigung der im Vollzug geleisteten Beschäftigungszeiten, für die Arbeitslosenversicherungsbeiträge geleistet wurden, erfolgt durch Arbeitsbescheinigungen (Vordruck BA-GR 21-Arbeitsbescheinigung – 8.2016). Diese Bescheinigung dient dem Versicherungsnachweis und ist insbesondere Grundlage für die Ermittlung der erworbenen Anwartschaftszeiten.

1290 Seitens der Regionaldirektion Nord wurde bereits mehrfach angemerkt, dass ergänzend dazu detaillierte Beschäftigungsnachweise hilfreich wären, um den Arbeitsmarktakteuren und auch potentiellen Arbeitgebern die notwendigen grundlegenden Kenntnisse über aktuelle Fähigkeiten und Kenntnisse der Betroffenen zu vermitteln.

1295 Die Entscheidung darüber, in welchem Umfang solche Bescheinigungen dann im Rahmen der arbeitsmarktlichen Beratung eingebracht würden, liegt bei den Gefangenen/Haftentlassenen (siehe auch unter 3.3.5.).

3.3.6.1. Schulische und berufliche Qualifizierungen

1300 Nachweise über schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen dürfen keinen Hinweis auf die Inhaftierung enthalten (§ 33 Abs. 7 LStVollzG SH⁷, § 37 Abs. 3 JStVollzG⁸).

⁷ § 33 Abs. 7 LStVollzG SH: Nachweise über schulische und berufliche Qualifizierungen dürfen keinen Hinweis auf die Inhaftierung enthalten.

⁸ § 37 Abs. 3 JStVollzG: Das Zeugnis oder der Nachweis über eine Bildungsmaßnahme darf keinen Hinweis auf die Inhaftierung enthalten

3.3.6.2. Abschlussbezogene Qualifizierungen

1305 Über abschlussbezogene schulische und berufliche Qualifizierungen erhalten die Teilnehmer/innen die entsprechenden Zeugnisse bzw. Zertifikate. Dies sind: Abschlusszeugnis Erster Allgemeinbildender Schulabschluss, Facharbeiter- oder Gesellenbrief, Berufsschulzeugnis, Zertifikat „Deutsch als Zweitsprache“.

3.3.6.3. Nicht abschlussbezogene Qualifizierungen

1310 Über nicht abschlussbezogene Qualifizierungen erhalten die Teilnehmer/innen in der Regel eine qualifizierte Teilnahmebescheinigung oder ein Trägerzertifikat. Ausnahmen gelten für kurzfristig abgebrochene Teilnahmen. Hier wird lediglich eine einfache Teilnahmebescheinigung über die Dauer der Teilnahme ausgehändigt.

3.3.6.4. Arbeit im Vollzug

Einen standardisierten, automatischen Nachweis über Tätigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse aus der Beschäftigung im Vollzug gibt es bisher nicht.

1315 Es werden jedoch auf Wunsch Arbeitszeugnisse über den Einsatz insbesondere in den Handwerksbetrieben ausgestellt. Möglich sind auch Arbeitszeugnisse aus den sonstigen Produktionsbereichen (sogenannte Unternehmerbetriebe). Für den Bereich der Hilfstätigkeiten im Bereich Liegenschaftsreinigung und -pflege ist diese Fragestellung bisher kein Thema.

1320 Qualifizierte Beschäftigungsnachweise:

Für das Vollzugsverwaltungsprogramm BasisWeb ist im Justizvollzug des Landes Rheinland-Pfalz ein Zusatzmodul zur Bestätigung von ausgeübten Tätigkeiten in allen Beschäftigungsbereichen des Vollzugs grundsätzlich über eine Schnittstelle verfügbar. Auf die Erfahrungen und Erkenntnisse aus Rheinland-Pfalz kann zurückgegriffen werden. Notwendig für eine zielführende Nutzung dieses Moduls ist, (schrittweise) alle Tätigkeiten der Beschäftigungsplätze im Vollzug im Detail zu erfassen.

1330 Die Arbeitsverwaltungen des Vollzugs stehen einer Einführung des Zusatzmoduls grundsätzlich positiv gegenüber. Die Vorbereitung der Einführung des Tätigkeitsnachweises über das BasisWeb-Modul soll im Frühjahr 2018 auf der technischen Ebene (Zentrale IT-Verwaltung) abgestimmt werden.

1335 Im Rahmen eines Erfahrungsaustausches von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus schleswig-holsteinischen Arbeitsverwaltungen mit denen einer rheinland-pfälzischen JVA soll die Einführung der Tätigkeitsnachweise vorbereitet und anschließend schrittweise umgesetzt werden.

3.3.7. Profilmappen

Nach dem Scheitern des Datenaustausches (siehe 3.3.5) erscheint die Einführung einer Profilmappe, ähnlich z.B. verschiedenen Ansätzen im Hamburger Frauenvollzug, in ei-

1340 nigen Justizvollzugsanstalten in NRW und Rheinland-Pfalz oder auch Niedersachsen, zielführend. Ziel ist, dass die Gefangenen die notwendigen Daten für die Vorbereitung der Arbeitsmarktintegration während der Haftzeit zusammentragen.

Ein Fragebogen sollte dabei auf die wesentlichen persönlichen Angaben abzielen, die später für einen SGB II- bzw. III-Antrag erforderlich wären.

1345 Zudem sollen in der Mappe Dokumente zum bisherigen Werdegang möglichst umfassend gesammelt werden. Die Gefangenen können, soweit Dokumente (Schulzeugnisse, Berufsausbildungsnachweise, Arbeitszeugnisse, ...) fehlen, dabei unterstützt werden, diese (neu) zu beschaffen.

Dokumente zu Tätigkeiten und Qualifizierungen im Vollzug (siehe 3.3.6.) sollen laufend hinzugefügt werden können.

1350 Zudem sollte eine Selbsteinschätzung von eigenen Stärken, Fähigkeiten und Zielen erfolgen, welche sich an den Profilingbögen der Agenturen/Jobcenter orientiert.

Die im Vollzug tätigen arbeitsmarktorientierten Integrationsbegleitungen sowie die Arbeitsverwaltungen des Vollzugs, so zeigen erste Gespräche, befürworten die Einführung einer solchen Profilmappe.

1355 Aktuell besteht seitens des Justizministeriums die Planung, 2018 sogenannte Profilmappen für Gefangene schrittweise einzuführen. Verantwortlich für die Daten, die hier einfließen und weitergegeben werden, ist der/die jeweilige Gefangene.

Konkret in Vorbereitung ist aktuell die Erprobung einer Profilmappe durch den in der JVA Lübeck tätigen Bildungsträger TÜV NORD Bildung im Frauenvollzug (siehe 2.3.2.2.).

1360 Die Einführung im Frauenvollzug ist ein erster Schritt. Eine weitere Erprobung sollte dann zunächst im Jugendvollzug erfolgen. Eine landesweite Einführung könnte dann auf der Basis der Erfahrungen erfolgen.

3.4. Grenzen, Herausforderungen und Chancen

1365 Ob und in welchem Umfang die im Vollzug erfolgte Beratung, Vorbereitung von konkreten Antragstellungen, Arbeits- und Qualifizierungsaufnahme usw. erfolgreich ist, hängt stark davon ab, ob die vor der Entlassung angenommenen Bedingungen tatsächlich eintreten.

1370 Die Grenzen der Wirksamkeit erreicht jedwede Vorbereitung in der freien Entscheidung der Betroffenen beginnend mit dem Tag der Haftentlassung. Wird kurzfristig der notwendige Antrag auf SGB-II-Leistungen nicht sofort gestellt, ein anderer Wohnort oder eine andere Konstellation des sozialen Umfeldes (Bedarfsgemeinschaft) gewählt, ein Arbeits- oder Ausbildungsplatz nicht angetreten etc., ergeben sich vielfältige Folgen, die häufig mit einer deutlichen Verschlechterung der Chancen auf eine dauerhaft erfolgreiche Reintegration in die Gesellschaft einhergehen.

3.4.1. Zusicherung nach § 34 SGB X

1375 Für die Suche nach Wohnraum wäre eine seit längerem in der Diskussion stehende Möglichkeit der Zusicherung (§ 34 SGB X) hilfreich.

Die Vereinbarung mit der Deutschen Rentenversicherung Bund aus 2015 beinhaltet das Instrument der Zusicherung unter der Voraussetzung der unveränderten Sach- und Rechtslage. Sie hat sich in der Praxis in den Fällen der Zuständigkeit der Deutschen
1380 Rentenversicherung bewährt.

Bei den SGB II-Trägern (Jobcenter) handelt es sich jedoch im Gegensatz zur Rentenversicherung um kommunale Einrichtungen mit örtlicher Zuständig- und Eigenständigkeit.

3.4.2. JBA - Chancen und Hürden

Der rechtskreisübergreifende Ansatz der Jugendberufsagenturen (JBA) wird grundsätzlich auch seitens des Vollzugs als richtiges und wichtiges Instrument erachtet.
1385 Rechtskreisübergreifende Angebote können auch jungen Haftentlassenen die notwendige Unterstützung und Hilfe anbieten, die sie benötigen, um ihren Platz in der Gesellschaft zu finden.

Gleichwohl ergeben sich sowohl aus den unterschiedlichen organisatorischen Aufstellungen der JBA in den Kreisen und Städten als auch aus den konkreten Zuständigkeiten Herausforderungen. Während die am Haftort zuständige Agentur für Arbeit innerhalb
1390 des Systems ‚Agentur für Arbeit‘ die Zuständigkeit vor der Haftentlassung übernehmen kann, ist dies für den Bereich der kommunalen Ebene (Jugendamt) kaum denkbar. Dem zuständigen Jugendamt würde anderenfalls die Entscheidung in der eigenen Zuständigkeit und Fachlichkeit durch Dritte genommen.
1395

Die unterschiedlichen organisatorischen Konstruktionen der bisher insgesamt sechs Jugendberufsagenturen in Schleswig-Holstein stellen dabei ebenfalls eine Herausforderung dar.

Beratungsstand Unterarbeitsgruppe Arbeitsmarktintegration:

1400 Die Unterarbeitsgruppe Arbeitsmarktintegration beriet im Juni 2017 in einem um weitere Expertinnen und Experten erweiterten Kreis. Beteiligte Expertinnen und Experten waren Vertreterinnen und Vertreter des (zu diesem Zeitpunkt) für Jugendberufsagenturen zuständigen Bildungsministerium, des JBA Neumünster (Agentur), des JBA Schleswig (Agentur, Kreis), der Landeshauptstadt Kiel sowie für den Jugendvollzug
1405 Schleswig (Vollzugsleitung) und die Projektleitung der Qualifizierungsmaßnahme des BBZ in der Jugendanstalt.

Ein Bedarf für das rechtskreisübergreifende Angebot der JBA besteht absehbar vorrangig bei Gefangenen der JA Schleswig und der JVA Neumünster, wo Jugendhaft vollzogen wird. Aus dem Erwachsenenvollzug der anderen Anstalten, vorrangig JVA Kiel, JVA

1410 Lübeck und JVA Neumünster sind jedoch ebenfalls Fälle möglich, da eine JBA zuständig sein ist (unter 25jährige).

Der Zugang zur JBA kann von jedem der beteiligten Rechtskreisträger angestoßen werden, wenn dieser es erforderlich erachtet. Auf der Basis der Feststellung eines rechtskreisübergreifenden Hilfebedarfs erfolgt dann – je nach JBA unterschiedlich organisiert – die Abstimmung der Beteiligten.

1415

Für junge Gefangene ergeben sich qua Zuständigkeit hier vorrangig Zugänge über die Agentur für Arbeit, die regelmäßig in der Jugendanstalt Schleswig berät, und die Agentur Neumünster sowie über die Jugendgerichtshilfe (Jugendamt).

Auf der Basis einer absehbar benötigten rechtskreisübergreifenden Beratung und Unterstützung sollte der Kontakt zur zuständigen JBA aufgenommen werden. Dies ist über die jeweilige Agentur oder direkt bei der Anlaufstelle JBA möglich und sollte mit einer ersten Terminvereinbarung verbunden werden.

1420

Zu klären ist dann, welche Einverständniserklärungen erforderlich sind, insbesondere im Hinblick auf die Einbeziehung des Vollzuges bzw. der Integrationsbegleitung im Rahmen der Entlassungsvorbereitung bzw. der Nachbetreuung.

1425

Hinweis:

Eine Handlungsempfehlung zur beruflichen Eingliederung gefährdeter und straffälliger Jugendlicher und Heranwachsender in der Stadt Neumünster unter der Überschrift „Übergang Schule – Beruf“ zwischen der Staatsanwaltschaft Kiel, der Kriminalinspektion Neumünster, der Agentur für Arbeit Neumünster, dem Jobcenter Neumünster, den Regionalen Bildungszentren der Stadt Neumünster und der Jugendarrestanstalt Moltsfelde unter Beteiligung der Jugendrichter/innen des Amtsgerichts Neumünster wurde im März 2017 gezeichnet und im Juni 2017 veröffentlicht.

1430

Die Vereinbarung einschließlich der Anlagen kann im weiteren Verfahren für die Entwicklung von Vereinbarungen für unter 25jährige Gefangene/Haftentlassene als Leitlinie herangezogen werden.

1435

3.4.3. Zuständigkeitsklärung und Beratung in Reha-Fragen

Für die nicht geringe Anzahl an Fällen, in denen der Zugang zum externen Arbeitsmarkt nicht direkt, sondern nur über eine Reha-Maßnahme nach der Haft möglich erscheint, ergeben sich in der Praxis eine Reihe von Zuständigkeitsfragen. An der Frage der Zuständigkeit kann die Feststellung des Reha-Bedarfs vor der Haftentlassung bzw. der nahtlose Übergang in die Zuständigkeit eines SGB-Rechtskreises scheitern.

1440

Für unter 25jährige ist die Frage im Rahmen des rechtskreisübergreifenden Ansatzes der JBA mit zu bearbeiten.

1445 Über eine Vereinbarung mit der Deutschen Rentenversicherung Bund ist der Übergang in eine Reha vereinbart, soweit die Deutsche Rentenversicherung (Bund, Länder) zuständig ist. Das Thema ist dabei eher im Behandlungs- als im Arbeitsmarktbereich anzusiedeln.

3.4.4. Besondere Projekte

1450 Auf der Basis einer Kooperationsvereinbarung ist die Initiative „Anstoß für ein neues Leben“ seit 2014 in der Jugendanstalt Schleswig angesiedelt. Die Initiative der Sepp-Herberger-Stiftung und der Bundesagentur für Arbeit bietet jungen Gefangenen, die im Vollzug qualifiziert werden, die Teilnahme an einem Fußballprojekt an.

1455 Projektpartner in Schleswig-Holstein sind der Schleswig-Holsteinische Fußballverband, der die Initiative beim Projekt „Schleswig-Holstein kickt fair“ angesiedelt hat, das Innenministerium (Sportministerium), das Justizministerium, die Jugendanstalt Schleswig, die Agentur für Arbeit Flensburg, das Jobcenter Schleswig-Flensburg und das Berufsbildungszentrum Schleswig.

1460 Eine sogenannte „Anstoß-Mannschaft“ trainiert dabei regelmäßig unter Leitung eines externen Fußballtrainers (vormals vom TSV Friedrichsberg-Busdorf, jetzt vom TUS Collegia Jübek). Die Teilnehmer können im Vollzug eine Schiedsrichterausbildung absolvieren, erfahren auch Unterstützung bei Teambildungsprozessen und setzen sich in Schulungen mit Themen wie zum Beispiel Sport und Gewalt auseinander.

1465 Die Teilnehmer erfahren Unterstützung, damit sie nach der Haftentlassung bei einem Fußballverein gut integriert werden können.

1470 Für die Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sind die Beteiligung an dem Sportprojekt und auch der Schiedsrichterschein positive Merkmale, die potentiellen Arbeitgebern einen Hinweis auf Teamfähigkeit, Lernbereitschaft, Konfliktlösungsbestrebungen usw. geben. Nicht zuletzt ist die Teilnahme ein guter Ansatzpunkt, um im Bewerbungsgespräch ins Gespräch zu kommen.

3.4.5. Besondere Herausforderungen: Ungeklärter Aufenthaltsstatus

Die Vermittlung in Arbeit oder Qualifizierung bzw. die Sicherung des Lebensunterhaltes ist wesentlich von der Klärung des Aufenthaltsstatus abhängig.

1475